



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag

2021 – 2022

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag
2021 – 2022

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die Jahre 2021 und 2022 waren für die Volksanwaltschaft mit einem hohen Arbeitspensum verbunden. Mit rund 47.600 eingebrachten Beschwerden erreichten die Volksanwaltschaft in diesem Zeitraum so viele Anfragen wie noch nie zuvor. Über 22.600 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 692 Beschwerden die oberösterreichische Landes- oder Gemeindeverwaltung.

Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch bei Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Die Volksanwaltschaft konnte nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen. Auch wenn Anliegen nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fielen, war sie stets bemüht, allen Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Der Tätigkeitsbericht an den Oberösterreichischen Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung. Der vorliegende Band setzt sich mit der nachprüfenden Kontrolle auseinander. Gegenstand dieses Bandes ist auch die Tätigkeit der Heimopferrentenkommission. Eine weitere Kernaufgabe der Volksanwaltschaft – jene der präventiven Menschenrechtskontrolle – wird alljährlich in einem gesonderten Band dargestellt. Ein vollständiges Bild ihrer Tätigkeit ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau beider Bände.

Die Jahre 2021 und 2022 standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie und der wirtschaftlichen und politischen Krisen. Zahlreiche Fragen und Beschwerden ergaben sich insbesondere aus den Unsicherheiten der COVID-19-Regelungen und der Abwicklung staatlicher Unterstützungsleistungen.

Das Jahr 2022 war aber auch ein Jahr der Jubiläen: Anfang Juni fanden im Parlament Feierlichkeiten sowohl zum 45-jährigen Bestehen der Volksanwaltschaft als auch zum zehnjährigen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich mit Persönlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft statt. Mit Juli 2022 jährte sich zudem die Übertragung der Aufgaben an die Heimopferrentenkommission der Volksanwaltschaft zum fünften Mal.

Mit Sommerbeginn 2022 verließ Volksanwalt Werner Amon nach dreijähriger Tätigkeit die Institution und wechselte in die steirische Landespolitik. Die Abgeordnete zum Nationalrat Gaby Schwarz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im Juli wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Werner Amon als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Zusätzlich war die zweite Jahreshälfte 2022 geprägt von zahlreichen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem wurden drei weitere Berichte veröffentlicht, die sich mit den Themen Jugend in Haft, der Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung und dem Terroranschlag von 2020 auseinandersetzen.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wäre ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juli 2023

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	15
1.4 Budget und Personal	17
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	18
1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen.....	20
1.7 Internationale Aktivitäten	28
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	28
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	30
2 Prüftätigkeit.....	33
2.1 Landesamtsdirektion	33
2.1.1 Berechnung des Besoldungsdienstalters	33
2.1.2 Verspätete Auszahlung einer Jubiläumsszuwendung	33
2.2 Gewerbe- und Energiewesen	34
2.2.1 Belästigungen durch eine KFZ-Werkstätte.....	34
2.2.2 Geruchsbelästigungen durch eine Betriebsanlage.....	34
2.3 Heimopferrente.....	36
2.3.1 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission	36
2.3.2 Herausforderungen für Heimopfer.....	36
2.4 Kinder- und Jugendhilfe.....	40
2.4.1 Unrichtige Auskunft zur Behördenzuständigkeit.....	40
2.4.2 Spätes Tätigwerden in Unterhaltsangelegenheiten	40
2.4.3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dem Gericht übertragen.....	41
2.4.4 Probleme in der Fremdbetreuung.....	42
2.4.5 Prüfungsschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“	43
2.5 Land- und Forstwirtschaft.....	50
2.5.1 Grundverkehrsbehördliche Genehmigung	50
2.6 Landes- und Gemeindeabgaben	51
2.6.1 Anwaltliche Vertretung von Gemeinden	51

2.6.2	Exekution offener Abgaben.....	52
2.6.3	Kanalbenutzungsgebühr ohne Kanalanschluss	53
2.6.4	Überhöhte Kanalbenutzungsgebühr.....	54
2.6.5	Gebührenvorschreibung für digitalen Wasserzähler.....	56
2.7	Pflege	57
2.7.1	Unterhaltsberechnung bei Hilfe zur stationären Pflege	57
2.8	Polizei- und Verkehrsrecht	59
2.8.1	Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts	59
2.8.2	Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	60
2.8.3	Verkehrsstrafen ohne gültige Verordnung	61
2.8.4	Rückerstattung von Abschleppkosten	62
2.8.5	Verkleinerung eines Umkehrplatzes	63
2.8.6	Wunsch nach Geschwindigkeitsbeschränkung	63
2.8.7	Nichtbeantwortung von Eingaben	64
2.9	Raumordnungs- und Baurecht.....	65
2.9.1	Fehlendes Hochwasserschutzkonzept	65
2.9.2	Befristete Baubewilligung für Selbstbedienungsladen.....	67
2.9.3	Umwidmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks	68
2.10	Schulwesen	71
2.10.1	Externistenprüfung für Kinder im häuslichen Unterricht	71
2.10.2	Kostenbeitrag der Eltern für die Kinderbetreuung.....	72
2.11	Sozialhilfe.....	73
2.11.1	Unzulässige Kürzungen von Sozialhilfeleistungen.....	73
2.11.2	Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen	73
2.11.3	Datenschutzrechtliche Probleme der Heizkostenzuschuss- Aktion 2021/2022	74
2.11.4	Verein drohte Frau wegen Kontaktaufnahme mit VA	74
	Abkürzungsverzeichnis.....	77
	Anhang	81

Einleitung

Die Volksanwaltschaft wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Als in der Verfassung verankerte, unabhängige Kontrolleinstanz bietet sie allen Menschen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.600 Beschwerden der Jahre 2021 und 2022. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei noch weiter verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann sie erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen Einblick in das Funktionieren der Verwaltung. Sie zeigt auf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Ein einzelner Fall kann immer Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen geben und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften zu notwendigen Änderungen veranlasst.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2021 und 2022. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sowie die wichtigsten Kennzahlen zusammen. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der oberösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich

behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Darüber hinaus enthält der Band auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommision, die mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut ist. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Anfragen auf Allzeithoch

In den Jahren 2021 und 2022 wandten sich insgesamt 47.591 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag kontaktierten somit im Schnitt 96 Rat- und Hilfesuchende die VA. 33.614 Beschwerden betrafen die Verwaltung. Davon war es in 10.983 Fällen nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Diese konnten unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. Bei 13.977 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Dafür zuständig war die unabhängige Gerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

Leistungsbilanz 2021 – 2022	
Beschwerden über die Verwaltung	33.614
Erledigungen ohne Befassung der Behörden	10.983
Erledigungen mit Befassung der Behörden	22.631
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrags	13.977
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	47.591

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Aus diesem Bereich fielen in Oberösterreich in den Jahren 2021 – 2022 insgesamt 692 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse in den PB 2021 und PB 2022 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

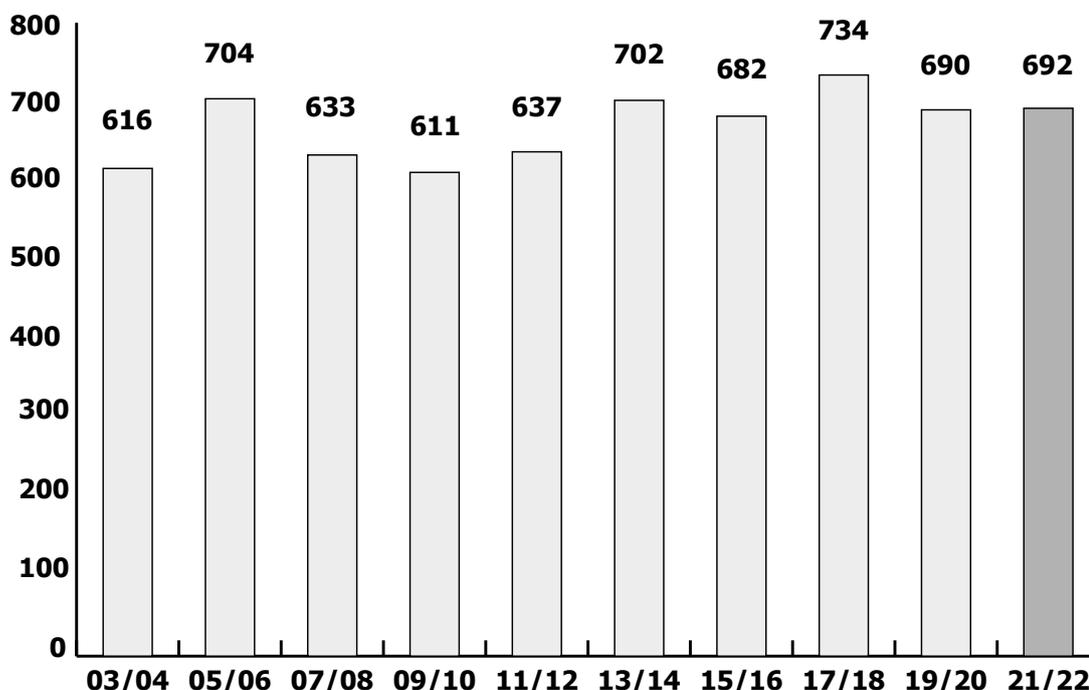
Prüfauftrag für Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat Oberösterreich durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört

auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

In den Jahren 2021 – 2022 wandten sich insgesamt 692 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, die die oberösterreichische Landes- oder Gemeindeverwaltung betraf.

Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Bau-recht (206 Beschwerden). An zweiter Stelle lagen Eingaben zu den Themen Mindest-sicherung und Jugendwohlfahrt (150 Beschwerden), gefolgt von Fragen zu Staats-bürgerschaft, Wählerevidenz oder Straßenpolizei (71 Beschwerden).

Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2019/20	2021/22
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	237	206
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	165	150
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	53	71
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	42	66
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	49	50
Gesundheitswesen	41	36
Landes- und Gemeindestraßen	43	31
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	22	31
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	15	22
Gewerbe- und Energiewesen	5	15
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	5	8
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	4
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0
GESAMT	690	692

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 645 Prüfverfahren betreffend die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 76 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht wer-

den. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Außerdem können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.813-mal und somit um 45 % häufiger als in den Jahren davor. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2021 und 2022 von 5.432 Personen befüllt wurde, rund 87 % öfter als im Berichtszeitraum davor.

Dass die Angebote von den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen auch die folgenden Zahlen für die Jahre 2021 – 2022:

- 4.451 Menschen schrieben an die VA: 1.759 Frauen, 3.572 Männer und 109 Personengruppen,
- 7.263 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.599 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 30 Sprechtagen nutzten die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz in Kraft. Seither haben Menschen, die in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten, Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte. Betroffene, die vom Träger der Einrichtung bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung bekommen haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Rentenzahlung ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt. Personen, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und Gewalt erlitten haben, können sich an die bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission wenden.

Die Rentenkommission setzt sich aus elf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um beurteilen zu können, ob Ansprüche berechtigt sind, werden zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten im Vorfeld Clearinggespräche veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die Rentenkommission diskutiert die Fälle in regelmäßigen Sitzungen und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Dann unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Schließlich übermittelt das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine

schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

820 HOG-Anträge in den Berichtsjahren

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 820 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 580 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 374 Clearingberichte erstellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 20-mal zusammen; sie erteilte 392 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 366 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 30 Fällen dagegen.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit dem 1. Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Durch regelmäßige Kontrollen sollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Regelmäßig überprüft werden dabei öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt wird. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

UN-Menschenrechtsabkommen

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Sieben Experten-Kommissionen der VA

Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission setzt sich aus einer Leitung sowie Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und

Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.051 Kontrollen durch. 1.001 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Nur rund 13 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, was auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen ist.

Präventive Kontrolle 2021 – 2022		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	265	3
Wien	231	9
Tirol	104	13
Stmk	106	5
OÖ	94	2
Sbg	56	13
Ktn	57	1
Bgld	48	2
Vbg	40	2
GESAMT	1.001	50
davon unangekündigt	890	25

In 65 % der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation (687 Fälle). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in zahlreichen Empfehlungen der VA zusammengefasst, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Dabei steht der Menschenrechtsbeirat (MRB) der VA als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Bundes-

ministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2022 ein Budget von 13.005.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 13.149.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2022 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.845.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.153.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro		
Finanzierungsvoranschlag 2021/2022		
Auszahlungen	2021	2022
Personalaufwand	7,293	7,845
Betrieblicher Sachaufwand	4,145	4,153
Transfers	0,924	0,924
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,069	0,083
GESAMT	12,431	13,005

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2022

ein Budget von 1.600.000 Euro (2021: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.434.000 Euro und für den MRB rund 90.000 Euro budgetiert; rund 76.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2022 ein Budget von 160.000 Euro (2020: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31.12.2022 über insgesamt 92 Planstellen im Personalplan des Bundes (2021: 90 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch in diesem Berichtszeitraum wieder für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem regelmäßig in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert.

Pandemiebedingt waren große Veranstaltungen in den letzten Jahren kaum möglich. Im Jahr 2022 konnten diese teilweise wieder stattfinden. Einen Überblick gibt Kapitel 1.6. In der zweiten Jahreshälfte konnten auch wieder vermehrt Besuchergruppen, insbesondere von Schulen, in der VA empfangen werden.

Website der VA

Die Website der VA www.volksanwaltschaft.gv.at bietet allen Interessierten umfassende Informationen. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Tätigkeit und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzes-

entwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit durchschnittlich rund 200.000 Besuchen pro Jahr stiegen die Zugriffe im Berichtszeitraum um 25 % gegenüber den Vorjahren an. Besonders geschätzt wird das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.432-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ist nach wie vor eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für Anliegen der VA. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Nach einem kurzen Film des ORF, der das Problem schildert, diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Neben ein bis zwei aktuellen Fällen werden im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Auf diesem Weg konnten zahlreiche Probleme bisher erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betreffen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Die Studiodiskussionen erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 410.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2021 und 2022 präsentierte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den

Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2021 in OÖ, Sbg und dem Bgld vor, im Jahr 2022 in NÖ, Stmk und Ktn. Im Herbst 2022 erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind auf der Website der VA zu finden.

Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

Eine im Frühjahr 2020 durchgeführte IMAS-Studie zeigte, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad, der auf die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – zurückzuführen ist. Aus dieser Studie ging auch hervor, dass das Image der VA eindeutig positiv besetzt ist. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Allerdings zeigten die soziodemografischen Analysen, dass jüngere Menschen deutlich mehr Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand in dieser Altersgruppe zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

Um diesem Wissensdefizit entgegenzuwirken, entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft

Der im Februar von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um einen Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

Justizministerin Zadić betonte, dass der Entwurf der europäischen Kommission ein erster Schritt im Kampf für ein nachhaltiges, verantwortungsvolles Wirtschaften zum Schutz von Menschenrechten, Klima und Umwelt entlang von globalen Lieferketten sei und dass es dazu mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Betroffenen brauche. Denn auch Unternehmen müssten sich an Menschenrechte, Klima- und Umweltstandards halten. Bei einem gesellschaftspolitisch so bedeutenden Thema sei eine breite und umfassende Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern essenziell.

Achitz: Menschenrechte international stärken

Volksanwalt Bernhard Achitz betonte, dass sich die VA als österreichisches Haus der Menschenrechte freue, die Diskussion voranzutreiben. Menschenrechte dürften nicht an der Staatsgrenze enden, sie müssten international gedacht und gerade dort geschützt werden, wo die arbeitenden Menschen den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden zudem auch drei inhaltliche Vorträge von zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen präsentiert. Bettina Rosenberger, Geschäftsführerin des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe), sprach über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten, Claudia Saller, Leiterin der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) über die Ausgestaltung des Vorschlags eines EU-Lieferkettengesetzes und Claudia Müller-Hoff vom European Center for Constitutional and Human Rights referierte über den Entstehungsprozess und den Inhalt des deutschen Lieferkettengesetzes.

Diskussion mit Parlamentsparteien zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung

Das diesjährige NGO-Forum der VA beschäftigte sich mit der Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung – einem Thema, das in der Fachwelt schon seit Jahren diskutiert wird. Eingeladen waren die Mitglieder des MRB der VA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das NGO-Forum fand am 12. und 13. Mai in Wien statt und wurde von Volksanwalt Bernhard Achitz eröffnet.

Anknüpfend an das Regierungsprogramm, das vorsieht, dass die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufgenommen werden, sollte das langfristige Ziel sein, die sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung festzuschreiben. Sie wären dann zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden.

Den Impulsvortrag hielt Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg. Er kritisierte, dass Österreich der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sei. Vorschläge gebe es genügend, ein Weg wäre unter Umständen, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Vorschläge für verfassungsrechtliche Garantien

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu gehören etwa ein komplett neu zu denkendes Grundrecht auf Daseinsvorsorge. Das Recht auf Bildung soll dazu führen, dass die freie Schulwahl durch tatsächliche Kostenfreiheit gesichert wird. Ein Grundrecht auf Gesundheit soll dazu führen, dass eine Behandlungsgarantie umgesetzt werden muss, inklusive Zugang zu Psychotherapie. Ein Rechtsanspruch auf Pflege müsste auch durchsetzbar sein. Ein Grundrecht auf leistbares Wohnen muss zu einem massiven Ausbau des sozialen Wohnbaus führen. Um Armut zu vermeiden, müssten alle Sozialleistungen laufend an die Inflation angepasst werden. Scheinselbstständige müssten unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts gestellt werden.

Sonderbericht der VA

Volksanwalt Bernhard Achitz forderte bei der Kurzpräsentation der Ergebnisse des NGO-Forums, dass die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats der Kontrolle durch den VfGH unterliegen sollte. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie im Herbst 2022 in Form des Sonderberichts „NGO-Forum Soziale Grundrechte“.

Nachdem die Arbeitsgruppen ihre Vorschläge erarbeitet hatten, führte Peter Resetarits (ORF) durch eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Bernhard Achitz, Rudolf Silvan (SPÖ), Peter Schmiedlechner (FPÖ), Agnes Sirkka Prammer (Grüne) und Johannes Margreiter (NEOS).

Volksanwaltschaft feiert 10 Jahre: OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, OPCAT) der Vereinten Nationen bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschen-

rechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Festakt im Parlament

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der persönlich nicht teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Grüße überbrachte auch der Präsident des IOI Chris Field. Anschließend berichteten Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, der Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Die Veranstaltung wurde vom kürzlich gegründeten, losen Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ – benannt nach dem Sitz der VA, dem Palais Rottal – musikalisch untermalt. Es spielte Dominik Hellsberg, Mitglied des Orchesters der Wiener Staatsoper, auf der Violine, der von Volksanwalt Walter Rosenkranz auf der Gitarre begleitet wurde. Die Veranstaltung moderierte Danielle Spera.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA, sodass der Personalstand mittlerweile 92 Planstellen erreicht hat. Im Jahr 2022 wandten sich fast 24.000 Menschen mit ihren Anliegen an die VA, was zu über 11.000 neuen Prüfverfahren führte. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren werden im jährlichen Bericht „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ an das Parlament veröffentlicht.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Den Vorträgen folgten Grußworte des Präsidenten des International Ombudsman Institute (IOI) Chris Field. Die VA ist seit 2009 nämlich auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Das IOI ist eine internationale Organisation, die weltweit unabhängige Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vernetzt und unterstützt.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte. Die gesamte Rede ist als Beitrag im Anhang dieses Berichts zu finden.

Musikalisch begleitet wurde der Festakt wieder vom Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ bestehend aus Mitgliedern des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Wiener Philharmoniker sowie Volksanwalt Walter Rosenkranz. Margit Laufer moderierte die Veranstaltung.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 in der VA eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt. Die Moderation übernahm Sektionschef i.R. Manfred Matzka.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

Nach der Eröffnung durch den damaligen Vorsitzenden der VA Walter Rosenkranz und Grußworten der Landesvolksanwältin für Tirol Doris Winkler-Hofer sowie des Landesvolksanwalts für Vbg Klaus Feurstein hielt Professor Nikolaus Forgó von der Universität Wien eine Grundsatzrede zum Umgang von Menschen mit ihren Daten im öffentlichen elektronischen Raum.

Anschließend hielt die Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion, die auch die VA betreut, einen Vortrag über den Datenschutz in der Arbeit der VA. Dann berichteten ein Vertreter des Arbeitsministeriums über den aktuellen Stand betreffend die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich sowie ein Vertreter der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft über den geplanten Hinweisgeberschutz aus Sicht seiner Institution. Es folgten weitere Vorträge zum Whistleblower-Schutz in der Arbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zum Rückblick auf die seit fünf Jahren bestehende Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des BMBWF, zum Balanceakte zwischen Datenschutz und größtmöglicher Transparenz bei der Studienombudsstelle sowie zum Datenschutz im Rahmen einer Studie bei der VA.

Im zweiten Teil der Tagung erörterten die Teilnehmenden in Arbeitskreisen weitere Fragestellungen. Ein Arbeitskreis ging der Frage nach, ob Anonymität bei Beschwerden ein Ausschlusskriterium darstellen kann, ein zweiter widmete sich dem Thema der Darstellung der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen in den Medien.

Eine von fünf 2022 – Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“ 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, zu der das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die VA einluden. Aufgrund des großen Interesses der Vorjahre fand die Auftaktveranstaltung am 23. November 2022 wieder via Livestream statt, um einem möglichst großen Kreis an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen.

Podiumsdiskussion „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“

Den Abend eröffneten Volksanwältin Gaby Schwarz, die Lehrveranstaltungsleiterin des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien Professorin Andrea Berzlanovich und Elisabeth Cinatl, Leiterin des Frauenhauses Wiener Neustadt sowie der Beratungsstelle Wendepunkt. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz, der Generalsekretärin der Gewerkschaft vida Anna Daimler, der Betriebsrätin des Ordensspitals Barmherzige Schwestern Ried (OÖ) Martina Reischenböck, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien Elisabeth Kromus und der Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Sandra Konstatzky statt. Die Moderation übernahm Miriam Labus. Die Teilnehmenden diskutierten die verschiedensten Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und wie man diesen Gefahren entgegenwirken kann. Die Teilnehmenden brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Inzwischen eine von drei

Gewalt gegen Frauen ist in Österreich seit Jahren ein brisantes Thema. Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 hat jede fünfte in Österreich lebende Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, Ex-Partner oder Unbekannte erlebt. Diese Zahl war auch ausschlaggebend für den Namen der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Inzwischen müsste dieser Titel traurigerweise revidiert werden: Eine Prävalenzstudie der Statistik Austria vom November 2022 zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ zeigte, dass sogar ein Drittel aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erfahren hat.

Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem AÖF und der VA einmal im Jahr für Studierende die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Diese findet jeweils im Rahmen der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November und Dezember mit wechselnden Schwerpunkten statt.

Programm der Ringvorlesung

Die diesjährige Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt im Gesundheitsbereich“ wurde vom 28. November bis 14. Dezember 2022 an der Medizinischen Universität Wien abgehalten. Im Fokus standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch gegen Kolleginnen und Kollegen richten.

Ein Themenblock befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insbesondere der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten der Ringvorlesung sind über die Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar.

Eine von fünf 2021 – Opferschutzorientierte Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern

Im Jahr 2021 lag der inhaltliche Schwerpunkt der Ringvorlesung abermals auf der „Opferschutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“. Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der Medizinischen Universität Wien durchgeführt werden und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte sowie aufgrund des großen Interesses beschlossen die Organisatorin-

nen diesen Schwerpunkt im Herbst 2021 zu wiederholen. Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA – erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter. Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 25. November 2021 in der VA statt. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese ausschließlich als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Aufarbeitung des Terroranschlags vom 2. November 2020

Im Dezember 2022 wurde der Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020 an das Parlament übermittelt. Am 18. Jänner 2023 stellte Volksanwalt Walter Rosenkranz die wesentlichen Aspekte des Prüfverfahrens der VA der Öffentlichkeit vor.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betraf die Berichtspflicht des Landes- bzw. Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT bzw. BVT) an die StA: Nach Ansicht der VA wäre die Information von EUROPOL Slowakei über den versuchten Munitionskauf durch den bereits wegen Terrorismus verurteilten und späteren Attentäter K.F. ein hinreichender Grund dafür gewesen.

Der Sonderbericht zählte in dem Zusammenhang noch mehrere Punkte auf, etwa die Identifizierung K.F.s auf einem – wenn auch verschwommenen – Foto der slowakischen Sicherheitsbehörden durch LVT-Beamte, die K.F. bereits seit Längerem kannten; die Zuordnung des Fahrzeugs, mit dem K.F. in die Slowakei gekommen war – es war auf die Mutter eines Bekannten von K.F. zugelassen; oder die erfolgte Observierung in der extremistischen Szene aufgrund eines Ersuchens aus Deutschland. Anstatt diese einzelnen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, hätte man einfach auf einen Fotoabgleich der Slowakei gewartet, so Volksanwalt Rosenkranz.

In seiner Stellungnahme an die VA, warum man der Berichtspflicht an die StA und das Oberlandesgericht nicht nachgekommen war, berief sich das BMI nur auf rechtliche Argumente und nicht auf eine personelle Unterbesetzung, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere Gründe.

Empfehlungen der VA

Die VA empfahl dem Innenminister, eine lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung, warum keine (rechtzeitige) Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw.

seinerzeitigem BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. erfolgte. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen müssten somit – anders als die mittlerweile abgeschlossenen strafrechtlichen – nicht nur Beamte des LVT Wien, sondern auch Beamte des damaligen BVT umfassen.

Im Zuge des Prüfverfahrens verletzte das BMI im Übrigen z.T. seine Kooperationspflicht gegenüber der VA gemäß Art. 148b B-VG und lieferte nicht alle ersuchten Unterlagen. Auch während Besprechungen auf Beamtenenebene wurden den Bediensteten der VA nicht immer alle Unterlagen (ungeschwärzt) zur Verfügung gestellt bzw. Informationsersuchen bisweilen abgeblockt.

Die VA sieht schließlich, bedingt durch die organisatorische Trennung der neuen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) in die Bereiche Nachrichtendienst und Staatsschutz, eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Berichterstattung an die StA: Es stellt sich die Frage, ob im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Erkenntnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die StA berichtet werden müssen. Diesbezüglich erzielt man unterschiedliche Auslegungsergebnisse, je nachdem, auf welche der im neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht.

Daraus folgt aus Sicht der VA dringender gesetzlicher Klärungsbedarf, wobei diese von der VA schon bei der Gesetzesbegutachtung eingebrachte Anregung bis dato nicht aufgegriffen wurde. Die VA regte daher erneut an, gesetzlich klarzustellen, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, die die Voraussetzungen der §§ 98 ff. StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw. Berichtspflicht der Direktion mit der bzw. an die Justiz begründet. Denn so nachvollziehbar die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst auch sein mag, sollte sie dennoch nicht zur Behinderung einer strafprozessualen Aufarbeitung führen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Im Mai 2021 fand die 12. IOI-Weltkonferenz statt. Dieses wichtige Treffen von Ombudsman-Institutionen weltweit findet alle vier Jahre statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Konferenz letztendlich als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Die Konferenz stand unter dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“). 500 Delegierte von über 130 Mitgliedsinstitutionen des IOI widmeten sich in Plenarsitzungen und Workshops den speziellen Herausforderungen, mit denen sich die besonders vulnerablen Gruppen in der COVID-19-Pandemie konfrontiert sahen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 erhielt das IOI per Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Diese Entwicklung stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung dar und erhöht die Sichtbarkeit von Ombuds-

einrichtungen auf internationaler Ebene. Der neue Status wird außerdem dazu beitragen, eine engere Kooperation mit den Vereinten Nationen voranzutreiben.

Ein weiteres Zeichen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und für die Weiterentwicklung von Ombudseinrichtungen setzte der IOI-Vorstand im Mai 2022 mit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR). Mit diesem Abkommen wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung von Ombudseinrichtungen, aber auch Informationskampagnen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem IOI verwirklicht werden können.

Mit Ausbruch der kriegerischen Handlungen in der Ukraine veröffentlichte das IOI ein Statement, um seiner tiefen Sorge über die Notlage der Zivilbevölkerung und die durch den Krieg verursachte Verwüstung zum Ausdruck zu bringen. Das IOI unterstrich dabei seine klare Unterstützung für den Menschenrechtskommissar des ukrainischen Parlaments, der seinen institutionellen Auftrag in dieser schwierigen Situation weiterführt. Im August 2022 kam es außerdem erstmals zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem IOI. Die Mitgliedschaft der Einrichtung des Hochkommissars für Menschenrechte in der Russischen Föderation wurde auf Beschluss des IOI-Vorstandes beendet, da die Institution aufgrund von Aussagen der Amtsträgerin nicht mehr die in den IOI-Statuten festgeschriebenen Mitgliedschaftskriterien (z.B. allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze oder die Unabhängigkeit der Einrichtung in ihrer Arbeit) erfüllte.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Einschränkungen konnten 2021 und 2022 erneut nur Online-Workshops angeboten werden. In praxisorientierten Medientrainings kamen Mitglieder aus allen IOI-Regionen online zusammen um – begleitet von erfahrenen Journalistinnen und Journalisten der BBC – ihre Medienkompetenzen zu verbessern. Ein weiteres Training im März 2022 widmete sich dem Thema der virtuellen Präsentationen und wie sichergestellt werden kann, dass diese auch online eine entsprechende Wirkung entfalten.

Als neue IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Gaby Schwarz den Präsidenten des IOI und Ombudsman von Westaustralien Chris Field im Rahmen seines Wien-Besuchs in der VA, um die laufenden und bevorstehenden Projekte und Aktivitäten des Instituts zu besprechen.

Das IOI vergibt eine Auszeichnung an Personen, die aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um das Institut mit einer Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit bedacht wurden. Im Rahmen der Teilnahme an der 45-jährigen Jubiläumsfeier der VA wurde der ehemalige IOI-Präsident und Ombudsman von Irland Peter Tyndall mit einem solchen Verdienstorden ausgezeichnet. Über Beschluss des IOI-Vorstands erhielt auch der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka eine solche Auszeichnung. Bei der Überreichung würdigte man seinen Einsatz, dem es zu verdanken ist, dass Österreich 2009 zum Sitzstaat dieser internationalen Einrichtung wurde.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

1.7.2.1 Nationale Menschenrechtsinstitution

Auf Grundlage der sogenannten „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs), überprüft der internationale Dachverband der NMRIs – die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) – seine Mitglieder regelmäßig in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren. Seit April 2022 zählt die VA nunmehr zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRIs, denen der höchstmögliche Status (A-Status) verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien in vollem Ausmaß erfüllt.

Die Zuerkennung des A-Status verbucht die VA als großen Erfolg. Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen.

Ein Experte der VA nahm außerdem an einer Konferenz im Rahmen der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK teil. Übergeordnetes Thema waren die in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und die daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierte man den Schutz von Menschen mit Behinderungen in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

1.7.2.2 Europäische Union

Die VA trug zu den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichten der EU-Kommission bei. Diese Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Die Länderkapitel basieren auf einer qualitativen Bewertung der Kommission, die sowohl Herausforderungen als auch positive Aspekte und bewährte Praxisbeispiele einbezieht.

Im Juli 2021 stattete der Direktor der EU-Grundrechteagentur Michael O´Flaherty der VA einen Besuch ab. Die EU-Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen – insbesondere mit dem Europarat – zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potentielle Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es der VA ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Auch die Bürgerbeauftragte der EU Emily O´Reilly nutzte einen Wien-Aufenthalt zu einem Besuch in der VA. Die EU-Bürgerbeauftragte behandelt Beschwerden über Missstände in den EU-Institutionen. Im Zuge ihres Besuches betonte sie die gute Zusammenarbeit von Ombudseinrichtungen im Europäischen Verbindungsnetz, an dem auch die VA teilnimmt.

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe finanziert die EU ein Twinning-Projekt zur Förderung der Menschenrechte in Albanien. Mit diesem Projekt sollen die Demokratisierung der Gesellschaft, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eine

gute Regierungsführung gefördert werden. Die VA wurde gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte mit der Durchführung des Projekts betraut. Ziel ist es, die albanische Ombudseinrichtung bei der Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage im Einklang mit EU-Standards zu unterstützen und eine größere Bewusstseinsbildung über die Arbeit der Einrichtung zu schaffen. Ebenso sollen die Kooperation mit dem Parlament, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung sowie das Beschwerdemanagementsystem verbessert werden. Dies erfolgt durch die regelmäßige Entsendung von Expertinnen und Experten der beiden Partnerorganisationen zur albanischen Ombudseinrichtung.

Die Europäische Kommission präsentierte Anfang September 2022 eine Pflege- und Betreuungsstrategie (European Care Strategy), die dazu beitragen soll, die Situation der Pflegenden, die Qualität der Betreuung von Pflegebedürftigen, die Elementarpädagogik und die Kinderbetreuung zu verbessern. Diese neue Strategie war Thema mehrerer Veranstaltungen in Brüssel, an denen Volksanwalt Achitz teilnahm. Bei einem Austausch im Europäischen Parlament und einer Podiumsdiskussion in der Ständigen Vertretung Österreichs betonte Volksanwalt Achitz, die menschenrechtlichen Aspekte der Pflege und eine Entwicklung, die in allen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist: Überall dort, wo der Personalmangel groß ist, wächst auch die Gefahr für Menschenrechtsverletzungen. Achitz forderte einen breiteren Fokus der European Care Strategy, die sich derzeit ausschließlich mit Alterspflege und Kindergärten befasst und Bereiche wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der VA sollte eine EU-weite Pflegestrategie die Erhebung des Pflegebedarfs in jedem Mitgliedsstaat anstreben, um zu evaluieren, wo das Pflegeangebot ausgeweitet werden muss.

1.7.2.3 Europarat

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April 2021 eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NMRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert.

Im Dezember 2021 kam die Menschenrechtskommissarin des Europarates Dunja Mijatović zu einem Austausch in die VA. Schwerpunkte dieser Gespräche waren einerseits Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und andererseits die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden sowie Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović beleuchtete danach die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene.

Im Rahmen des 5. Zyklus zur Prüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bat der damit beauftragte, beratende Ausschuss des Europarats um ein Treffen mit der VA. Nach einem kurzen Überblick über die nachprüfenden und präventiven Aufgaben der VA wurden spezielle Prüffälle im Zusammenhang mit autochthonen Minderheiten erörtert. Die VA erläuterte ihre Bemühungen um

die Anliegen der verschiedenen Volksgruppen und skizzierte dies am Beispiel der zweisprachigen Ortstafelproblematik in Ktn und regelmäßigen Einladungen, die sich speziell an Angehörige der Volksgruppe der Roma richten. Die VA versucht, im ständigen Austausch mit NGOs aus dem Bereich der Roma-Vertretungen und anhand konkreter Prüfverfahren eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes zu erreichen.

1.7.2.4 Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch die VA, die 2022 durch Volksanwalt Achitz und eine Expertin vertreten war. Thematisiert wurden Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft, private Petitionsplattformen sowie der Umgang mit und der Handlungsspielraum für Asylverfahrenspetitionen. Volksanwalt Achitz erläuterte in seinem Redebeitrag die Aufgaben der VA, gab Einblicke in das Verhältnis zum Parlament und präsentierte die Zusammenarbeit mit dem ORF im Rahmen der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

Bei einem Besuch in der VA berichtete der ungarische Ombudsman Ákos Kozma über die zusätzlichen Aufgaben, die sein Büro seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine übernommen hat. Die Ombudseinrichtung leistet besonders in der Grenzregion zur Ukraine direkte humanitäre Hilfe und bietet rechtliche Beratung an.

In einem Online-Meeting mit der Ombudseinrichtung Thailands wurden die Möglichkeiten einer verstärkten bilateralen Kooperation besprochen. Die thailändische Einrichtung pflegt bereits enge Kooperationen mit anderen Ombudseinrichtungen und möchte die VA in dieses erfolgreiche Modell der bilateralen Zusammenarbeit aufnehmen. Es wurde die Möglichkeit eines Studienbesuchs in Österreich im Herbst 2023 angedacht, um nähere Details einer Zusammenarbeit zu besprechen.

1.7.2.5 Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ der Jahre 2021 und 2022.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Berechnung des Besoldungsdienstalters

Eine Oberösterreicherin wandte sich wegen ihres Besoldungsdienstalters durch einen Sozialhilfverband an die VA. Sie wechselte von einem oberösterreichischen Sozialhilfverband zu einem anderen. In Folge wurde ihr Besoldungsdienstalter neu berechnet und sie wurde – trotz gleicher Tätigkeit – statt in die GD 18/6 in die GD 18/4 eingestuft, was sie nicht nachvollziehen konnte. Diese neue Einstufung führte zu einem beachtlichen Gehaltsverlust.

Die Frau war von April 2016 bis August 2022 bei einem Sozialhilfverband in OÖ beschäftigt und wechselte Anfang Oktober 2022 zu ihrem neuen Dienstgeber. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einstufung waren beide Sozialhilfverbände gesetzlich verpflichtet, das Oö. GDG 2002 in der jeweils zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts maßgeblichen Fassung anzuwenden, zumal die Sozialhilfverbände als Verbände im Sinne des Oö. SHG 1998 eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und das Oö. GDG 2002 zu vollziehen haben.

Eine sorgfältige Prüfung ergab, dass die beiden Sozialhilfverbände rechtlich korrekt vorgegangen waren. Da die Rechtslage grundlegend geändert worden war, wurde die Betroffene nun schlechtergestellt. Das frühere System des Vorrückungstichtags war durch ein System des Besoldungsdienstalters ersetzt worden, wobei die Möglichkeiten zur Anrechnung von Vordienstzeiten eingeschränkt wurden. Diese Rechtslage ist rechtspolitisch unbefriedigend. Die VA regte daher an, Änderungen zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialhilfverbänden, die innerhalb des Landes zu einem anderen Sozialhilfverband wechseln wollen, zu veranlassen.

Einzelfall: 2023-0.128.305 (VA/OÖ-LAD/A-1), Oö. IKD-2023-68158/6-PM

2.1.2 Verspätete Auszahlung einer Jubiläumszuwendung

Ein Vertragsbediensteter einer SG beschwerte sich bei der VA über die verspätete Auszahlung einer Jubiläumszuwendung. Mit Ablauf des 30. Juni 2022 vollendete er eine Dienstzeit von 35 Dienstjahren. Dennoch erfolgte die Anweisung des Jubiläumsgelds erst Anfang Februar 2023.

Der Bürgermeister der SG führte gegenüber der VA aus, dass sich im Gesetz keine Bestimmungen über die Fälligkeit und über den Auszahlungszeitpunkt der Jubiläumszuwendung finden. Die VA hält fest, dass auch in Ermangelung einer einschlägigen gesetzlichen Regelung die Auszahlung der Jubiläumszuwendung – dem Gesetzeszweck entsprechend – zeitnah nach Erreichen des betreffenden Dienstjubiläums erfolgen sollte. Freilich begründet eine verspätete Auszahlung der Jubiläumszuwendung auf dem Boden der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Zinsen.

Einzelfall: 2023-0.198.570 (VA/OÖ-LAD/A-1)

2.2 Gewerbe- und Energiewesen

2.2.1 Belästigungen durch eine KFZ-Werkstätte – Magistrat Linz

Eine Frau aus Linz schilderte, dass sie täglich von 7.30 bis 19 Uhr im Garten und auf dem Balkon durch Lärm von Motoren, Schleifarbeiten, Bohrgeräuschen und Hämmern sowie Abgasgerüchen einer benachbarten KFZ-Werkstätte belästigt werde. Eine im Jahr 2009 vorgeschriebene Auflage, wonach lärmintensive Arbeiten (z.B. Arbeiten mit Schlagschraubern, Motortests) nur in der Werkstätte bei geschlossenen Toren und Fenstern durchgeführt werden dürfen, werde nicht eingehalten. Der Magistrat Linz sei seit Jahren informiert, unternehme aber nichts.

Die VA konnte klären, dass gewerbepolizeiliche Genehmigungen für eine Elektrowerkstätte aus den Jahren 1920, 1942 und 1943 sowie für eine Autoservicestation mit Garagenboxen aus den Jahren 1951 und 1957 vorliegen. Anrainerbeschwerden langten seit 1931 bei der Gewerbebehörde ein, ab 2019 vermehrten sie sich. 2019 bis 2021 überprüfte der Magistrat mehrfach die Betriebsanlage. Im August 2019 forderte er den Betreiber mit Verfahrensordnung auf, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Dadurch sollten die nicht bewilligten Teile des Betriebes wie die Lackieranlage, die Lackmischanlage, die Reifenwucht- und -montiermaschine, die Lager in den Garagen, die Hebebühnen, die Autogenschweißanlage und der Schutzgasschweißer nicht mehr betrieben werden. Die Stromversorgung sollte dafür dauerhaft stillgelegt werden. Da der Betreiber der Verfahrensordnung nicht nachkam, verfügte die Gewerbebehörde mit Bescheid vom September 2019, dass die konsenslosen Anlagenteile stillgelegt werden. Im Juli 2020 kontrollierte der Magistrat die Anlage und stellte fest, dass die Hebebühne, die Lackieranlage und die Lackmischanlage (wieder) betrieben wurden und plombierte sie. Die anderen Anlagenteile (Reifenwucht- und -montiermaschine, Hebebühne, Schutzgasschweißer) hatte der Betreiber bereits entfernt. Der Magistrat kontrollierte zuletzt von Juli bis Mitte September 2021. Dabei stellte er keine Übertretungen fest und hielt weitere Kontrollen für unnötig. Angesichts andauernder Anrainerbeschwerden kritisierte die VA diese Entscheidung.

Einzelfall: 2022-0.575.218 (VA/BD-WA/C-1), Magistrat Linz 0139022/2022 BSt/B

2.2.2 Geruchsbelästigungen durch eine Betriebsanlage – BH Linz-Land

Im OÖ Bericht 2019/2020 (vgl. S. 31) berichtete die VA von der Beschwerde eines Eigentümers einer Wohnhausanlage. Dessen Mieterinnen und Mieter seien unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch eine Betriebsanlage, die mit Bitumen abgedichtete Dachbahnen erzeugt, ausgesetzt. Die VA kritisierte, dass sich die BH Linz-Land auf freiwillige Verbesserungsmaßnahmen des Unternehmens verließ und nicht selbst tätig wurde.

Erst aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste die BH Emissionsmessungen, die im Februar und April 2021 durchgeführt wurden. Nachdem der Amtssachverständige für

Luftreinhaltetechnik die Messergebnisse analysiert und mit den bisherigen Messdaten verglichen hatte, stellte er fest, dass die Emissionen niedriger als zuvor und die bisher gesetzten Maßnahmen erfolgreich seien. Allerdings sei die Emissionsreduktion noch nicht ausreichend.

Realisierte und geplante Maßnahmen zur Geruchsminderung

Die BH forderte die Betreiberin im Juli 2021 auf, weitere geruchsmindernde Maßnahmen vorzustellen. Diese erörterten die BH und der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik und Chemie im Oktober 2021 gemeinsam mit ihr. Das Unternehmen teilte mit, dass eine Abluftreinigung geplant sei. Außerdem soll eine Ozonisierungsanlage bei der Gewerbebehörde beantragt werden. Erste Tests hätten 70 bis 80 % Geruchsreduktion ergeben, nun solle ein „Realversuch“ erfolgen. Die manuelle Manipulation des Sandes aus und in die Hochsiloplanlagen solle automatisiert werden. Mit der Baubehörde hätten bereits positive Gespräche über einen geeigneten Standort für eine Kaminerhöhung stattgefunden. Die Betreiberin sagte zu, bau- und gewerbebehördliche Anträge zu stellen. Das Unternehmen erhoffte sich, dass die Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft deutlich reduziert würden. Messungen sollten weitergeführt werden. Die Protokolle würden interessierten Anrainerinnen und Anrainern zur Verfügung gestellt, um die Werte vergleichen zu können. Die Betreiberin wollte die Projekte Ende 2021 bis Frühjahr 2022 realisieren.

Die VA konnte in Erfahrung bringen, dass die BH im Jänner 2022 den Versuchsbetrieb einer Ozonisierungsanlage sowie die Automatisierung der Sandförderstrecke genehmigte. Im März 2022 beantragte die Betreiberin die Genehmigung für die Erhöhung des Abluftkamins. Sie stellte außerdem eine Verbesserung der Raumluftabsaugung im Zuge eines Neubaus der Halle in Aussicht. Dafür sei allerdings noch eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die Gewerbebehörde ging davon aus, dass bereits mit der Kaminerhöhung ein „akzeptabler Zustand“ erreicht werden könne.

Zuletzt informierte die BH die VA darüber, dass der interessierten Nachbarschaft zwar Geruchsaufzeichnungsprotokolle zur Verfügung gestellt worden seien, allerdings wäre die Nachbarschaft nicht bereit gewesen, selbst Protokolle zu führen. Angesichts der bereits gesetzten bzw. in Aussicht gestellten Veranlassungen konnte die VA das Prüfverfahren abschließen.

Einzelfall: 2022-0.504.528 (VA/BD-WA/C-1), BH Linz-Land BHLLBA-2020-150742/27-PM

2.3 Heimopferrente

2.3.1 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission

Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die VA, die Anträge zu prüfen und eine Empfehlung zu machen. Die Rentenkommission leitet daraufhin ein Clearingverfahren ein oder vermittelt die Antragstellerinnen und Antragsteller zwecks Clearings und Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Opferschutzstellen weiter.

Clearinggespräche dienen der Verschriftlichung der Schilderungen. Die Rentenkommission steht im ständigen Austausch mit den externen Clearingexpertinnen und -experten, die im Auftrag der Rentenkommission die Gespräche durchführen. Clearingberichte und alle zum Fall noch vorhandenen Unterlagen, wie etwa Jugendamtsakte, werden von der Rentenkommission bewertet. Das Gremium aus Fachleuten stützt sich auf seine eigene Expertise, Erfahrungsberichte anderer Betroffener sowie auf die umfangreiche wissenschaftliche Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Heilpädagogik. Behörden, Ämter und deren Mitarbeitende in den Archiven sowie auch private Einrichtungsträger stellen der Rentenkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit funktioniert in den meisten Fällen reibungslos und es gibt keinen Grund zur Beanstandung. Alle Dokumente werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert und dann zur Bewertung der Rentenkommission vorgelegt.

Das Kollegium der VA erstattet anhand eines Vorschlags der Rentenkommission eine begründete Empfehlung. Die Entscheidungsträger erlassen auf Grundlage dieser Empfehlung einen Bescheid. Sind die Antragstellenden mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen vier Wochen eine Klage bei Gericht einbringen.

2.3.2 Herausforderungen für Heimopfer

Manche Heimträger bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger zahlen an Gewaltopfer pauschalierte Entschädigungen aus; so auch das Land OÖ. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Betroffene können sich an die Anlaufstelle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Linz wenden und erhalten unbürokratisch und niederschwellig Unterstützung und Hilfe.

Aber nicht alle ehemaligen Heim- und Pflegekinder erhalten dieses Angebot. So stellen die Gemeinde Wien und der Bund ihre Entschädigungsprojekte überhaupt ein. Die Gemeinde Wien nahm 2021 zumindest das Angebot für kostenlose Psychotherapie wieder auf. Es ist evident und aktenkundig, dass Kinder und Jugendliche auch in Bundeseinrichtungen, wie Bundeskonvikten oder Bundestaubstummenanstalten oder in der Bundeserziehungsanstalt Kaiserebersdorf, misshandelt und gequält wurden. Eine ähnliche Ungleichbehandlung gibt es in OÖ. Das Land OÖ entschädigt nur Betroffene, die in Landesheimen untergebracht waren. Hat der oberösterreichische Kinder- und Jugendhilfeträger die Kinder hingegen in ein Privatheim oder ein Gemeindeheim eingewiesen, wo ebenso Misshandlungen dokumentiert sind, zahlt das Land keine finanzielle Entschädigung. Die betroffenen Antragstellenden verstehen nicht, dass sie keine Pauschal-

entschädigung bekommen. Lediglich die Stadt Linz übernimmt die Verantwortung für ihre Gemeindevorrichtungen und gewährt finanzielle Gesten.

Aufarbeitung von Misshandlungen in Heilanstalten lückenhaft

Bis in die 1970er Jahre mussten Kinder – etwa nach pulmonalen Erkrankungen – Monate in sog. Heilanstalten verbringen. Auch Aufenthalte an psychiatrischen Abteilungen, sog. Heilpädagogischen Stationen, dauerten oft mehrere Monate. Obwohl diese Anstalten und Abteilungen von Landesträgern geführt wurden, zahlen die meisten Länder an die Betroffenen keine finanziellen Wiedergutmachungen aus. Auch in OÖ wurde eine Heilanstalt für Kinder betrieben – die Kinderheilstätte Gmundnerberg. Auch zu dieser Einrichtung des Landes OÖ liegen der VA schon Berichte über physische und psychische Gewalt vor. Erfolglos haben die Betroffenen versucht, eine finanzielle Entschädigung vom Land OÖ für das in der Heilstätte erlittene Unrecht zu erhalten.

Keine Entschädigung für Opfer in Heilanstalten

Ein Pensionist aus OÖ war in den 1960er Jahren in der Kinderheilstätte des Landes OÖ am Gmundnerberg untergebracht. In der sog. Sonnenheilstätte wurden Kinder nach Tuberkuloseerkrankungen und anderen Lungenleiden mehrere Monate, teilweise jahrelang, aufgenommen. Der Betroffene berichtete über schwere Gewalt und Missbrauch gegen ihn und andere Kinder. Beispielsweise bestand der Zwang, alle gereichten Speisen unter Androhung von Misshandlung – Ohrfeigen standen an der Tagesordnung – aufzuessen, und auch Erbrochenes. Als besonders grausam erlebte der Pensionist die Pflicht, selbst bei minus 16 Grad die Terrassentür im Schlafsaal in der Nacht geöffnet zu halten. Die unerträgliche Kälte und der Schlafentzug erschütterten den Betroffenen bis heute.

Nachdem Betroffene von Gewalt in Krankenanstalten 2018 ins HOG aufgenommen worden waren, wollte der Pensionist auch eine Entschädigung für ehemalige Heimkinder beim Land OÖ beantragen. Das Land OÖ teilte ihm aber mit, dass er keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung habe. Der Betroffene fühlt sich in dieser Situation benachteiligt, da etwa in Tirol, Ktn und Wien Opfer in Krankenanstalten sehr wohl finanzielle Gesten erhalten können.

Das Land OÖ teilte auf Nachfrage mit, dass keines der drei beim Land bekannten Opfer der Sonnenheilstätte entschädigt wurde, da nur Landeskinderheime und Betroffene in Pflegefamilien eine Entschädigung erhalten können. Weiter führte die OÖ LReg aus, ihre historische Verantwortung für die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit wahrzunehmen. Die VA kritisiert aber die Entschädigungsregelung in OÖ bereits seit Jahren (zuletzt im OÖ Bericht 2019/2020). Obwohl Kinder und Jugendliche auch in Privat- und in Gemeindeheimen Opfer von Gewalt wurden und die Einweisung in diese Einrichtungen, die der Aufsichtspflicht des Landes unterlagen, durch die Jugendfürsorge erfolgte, zahlt das Land OÖ in diesen Fällen keine Entschädigung. Das gilt auch für die Sonnenheilstätte Gmundnerberg, die eine Landeseinrichtung war. Dennoch gibt es für die dort Internierten keine finanziellen Gesten der Anerkennung des erlittenen Unrechts.

Die VA wiederholt daher ihre Forderung an das Land OÖ, die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen an ehemalige Heimkinder zu überdenken und an alle Betrof-

fenen von Gewalt in Landeseinrichtungen (Heimen und Krankenanstalten) sowie Privatheimen, wenn die Einweisung über die oberösterreichische Jugendfürsorge erfolgte, eine finanzielle Geste der Verantwortung zu zahlen.

Einzelfall: 2021-0.906.982 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

Informationskampagne für gehörlose Gewaltopfer

Im Jahr 2022 starteten die Gehörlosenvereine in den Bundesländern eine Informationskampagne für ihre Mitglieder. Die Rentenkommission geht davon aus, dass fast jedes gehörlose Kind ab den 1940er und bis in die 1990er Jahre zwecks Beschulung das Elternhaus verlassen musste und in einer sog. Taubstummenanstalt mit angeschlossener Schule untergebracht wurde. Nur wenigen gehörlosen Kindern, deren Wohnort in der Nähe einer solchen Schule lag, blieb ein derartiger Aufenthalt erspart. In manchen Anstalten konnten die Kinder an den Wochenenden nach Hause fahren. In anderen waren Heimfahrten überhaupt nur in den Ferien zu Weihnachten, zu Ostern und im Sommer gestattet. In jedem Bundesland, außer im Bgld und Vbg, gab es ein solches Internat mit angeschlossener Schule für gehörlose Kinder. Gehörlose Kinder aus dem Bgld wurden überwiegend in die Bundestaubstummenanstalt Speising in Wien geschickt, jene aus Vorarlberg nach Mils in Tirol. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise wurde die Betreuung von katholischen Orden übernommen. Betroffene der Landestaubstummenanstalt in Linz werden etwa von der katholischen Kirche entschädigt, da das Internat von einem katholischen Orden geleitet wurde. Das Land OÖ hingegen gewährt keinerlei Zuwendungen an die Gewaltopfer. Betroffene der Taubstummenanstalt in Graz erhalten vom Land Stmk, jene in Klagenfurt vom Land Ktn sowie jene aus Salzburg vom Land Sbg eine finanzielle Geste der Anerkennung des erlittenen Leids. Sofern in den Anstalten Gewalt durch kirchliches Personal (z.B. Klosterschwestern) ausgeübt wurde, gewährt auch die Katholische Kirche eine finanzielle Leistung. Die Entschädigungen gelten als pauschalisierte Entschädigungsleistungen nach dem HOG und berechtigen zum Bezug der HOG-Rente. An Betroffene der Landestaubstummenanstalt Mils in Tirol zahlt das Land Tirol ohne weitere Prüfung von Gewalthandlungen einen Pauschalbetrag von 500 Euro. Bei dieser Entschädigung handelt sich daher nicht um eine pauschalisierte Entschädigungsleistung i.S. des HOG, da keine Überprüfung von Gewaltdelikten vorgenommen wird. Wie erwähnt, gehen Betroffene der Bundestaubstummenanstalten in Speising in Wien sowie in Kaltenleutgeben in NÖ leer aus, weil der Bund keine Entschädigungsleistungen mehr auszahlt.

Keine HOG-Rente für Gewaltopfer in Schule oder Kirche

Darüber hinaus muss die VA Gewaltopfer aufklären, dass die HOG-Rente nur Betroffenen von Gewalt während einer Unterbringung zusteht. Außerhalb von Heim, Internat, Pflegefamilie oder Krankenanstalt erlittene Gewalt berechtigt nicht zum Bezug der Leistung. Sollten andere Betroffene durch Gewalt schwere Beeinträchtigungen in ihrem Leben erlitten haben, können sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG prüfen lassen.

Probleme beim Bezug der Sozialhilfe

Immer wieder tauchen Fragen in Zusammenhang mit Sozialleistungen auf. Wer die monatliche Opferrente nicht sofort ausgibt, sondern anspart, oder wer eine Entschädigung vom Kinderheim-Träger bekommt, in dem die Misshandlung passiert ist, und dann einige Tausend Euro auf dem Konto hat, dem wird derzeit die Sozialhilfe gekürzt, weil der angesparte Betrag als Vermögen gilt.

Mit einer Novelle des WMG stellte die Gemeinde Wien klar, dass finanzielle Mittel durch Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechts bei der Bemessung der Mindestsicherung in Wien von der Vermögensanrechnung ausgenommen sind.

Die VA begrüßt diese Klarstellung. Die Entschädigungsleistungen dienen dem Zweck, das an ehemaligen Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Diese werden auch aus Landesbudgets getätigt. Die Entschädigungsleistung würde daher ihren Zweck verfehlen, wenn sie zur Einstellung bzw. Kürzung von Dauerleistungen der Mindestsicherung führen würde. Die VA hofft, dass auch weitere Bundesländer eine entsprechende Klarstellung in den Mindestsicherungsgesetzen treffen. Noch besser wäre, wenn der Bund mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung für ganz Österreich vorgibt, dass eine Opferentschädigung kein Grund für die Streichung der Sozialhilfe sein darf.

2.4 Kinder- und Jugendhilfe

2.4.1 Unrichtige Auskunft zur Behördenzuständigkeit

Ein Oberösterreicher wandte sich an die VA, nachdem er von Behördenseite widersprüchliche Informationen über die Zuständigkeit in einer Adoptionsangelegenheit erhalten hatte. Ihm und seiner Frau, beide wohnhaft in Linz, wurde nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes die Obsorge für das Kind entzogen und dem Land OÖ als Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Kurz darauf wurde der Minderjährige bei der Halbschwester des Vaters in Kufstein untergebracht, wo er jahrelang lebte. Die Eltern entschlossen sich schließlich, ihren Sohn zur Adoption freizugeben und wandten sich mit diesem Anliegen an die BH Kufstein. Ein Jahr zuvor hatte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz die Eltern über die Abtretung der Zuständigkeit an die BH Kufstein mit sofortiger Wirkung informiert. Allerdings erklärte die BH Kufstein gegenüber den Eltern ihre Unzuständigkeit in der Adoptionsangelegenheit und wies auf die nach wie vor bestehende Vertretung des Kindes durch das Land OÖ hin.

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA gestand der Magistrat Linz ein, dem Vater in Bezug auf die Behördenzuständigkeit tatsächlich eine formal nicht ganz korrekte Auskunft erteilt zu haben. Zwar war die Ausübung der Pflege und Erziehung für den Minderjährigen vom Magistrat Linz an die BH Kufstein bereits abgetreten worden. Ebenso war der Pflegschaftsakt des BG Linz an das BG Kufstein übermittelt worden. Die Obsorge kam aber nach wie vor dem Land OÖ als Kinder- und Jugendhilfeträger zu. Anlässlich der Beschwerde des Vaters und des Einschreitens der VA brachte der Magistrat Linz den Antrag bei Gericht ein, die Obsorge dem Land Tirol als Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die BH Kufstein, zu übertragen.

Einzelfall: 2021-0.215.616 (VA/OÖ-SOZ/A-1), 2021/10.6619050

2.4.2 Spätes Tätigwerden in Unterhaltsangelegenheiten

Für die Festsetzung bzw. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen übernahm die BH Rohrbach die Vertretung des Sohns einer Oberösterreicherin. Der Vater war laut Beschluss des zuständigen BG Rohrbach zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts für sein Kind verpflichtet.

Im Laufe der Vertretung informierte die Mutter die Behörde über eine neue Beschäftigung des Vaters sowie eine Erhöhung seines Einkommens. Trotz dieser Mitteilung und des Anliegens der Mutter, den Unterhalt an die geänderte Einkommenssituation des Vaters anzupassen, leitete die BH Rohrbach erst Monate später Erhebungen dazu ein. Die Behörde trat mit erheblicher Verzögerung an den Vater und letztendlich an das zuständige Gericht heran.

Darüber hinaus blieb die BH Rohrbach nach unvollständigen Zahlungen des Vaters untätig. Dieser leistete über drei Monate hindurch seine Zahlungen nicht in der festgelegten Höhe. Obwohl die Mutter mehrfach darauf hingewiesen hatte, brachte die BH Rohrbach erst dann einen gerichtlichen Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen

ein, als ein Unterhaltsrückstand von mehr als einem Monat vorlag. Auch gegenüber der VA beschrieb die BH Rohrbach diese Vorgehensweise als ihre grundsätzliche Behördenpraxis.

Behördliche Vorgehensweise entspricht nicht der Rechtslage

Die VA beanstandete die Vorgehensweise der BH Rohrbach, sowohl im Zusammenhang mit der Erhöhung des Einkommens des Vaters als auch mit dessen unvollständigen Unterhaltszahlungen. In Bezug auf das Zuwarten der Behörde bis zu einem Zahlungsrückstand des Vaters von mehr als einem Monat wies die VA auf die maßgebliche gesetzliche Grundlage des § 3 Z 2 UVG hin. Danach sind Unterhaltsvorschüsse zu gewähren, wenn der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet. Laut Rechtsprechung ist es dabei unerheblich, mit welchem Betrag der Unterhaltsschuldner im Rückstand ist (LG Eisenstadt 20 R 124/13d EFSlg 139.269). Die Erbringung von Teilleistungen des Unterhaltsschuldners bleibt ohne Auswirkung auf den Unterhaltsvorschussanspruch des Kindes (OGH 10 Ob 22/12a iFamZ 2012/170 (237)). Das entspricht der Novellierung des UVG durch das FamRÄG 2009, dessen Ziele es unter anderem waren, die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen zu beschleunigen sowie die Kontinuität der Vorschussleistungen durch Vermeidung von Auszahlungslücken zu erhöhen. In ihrer abschließenden Stellungnahme an die VA sagte die BH Rohrbach zu, die bisherige Behördenpraxis an die bestehende Rechtslage anzupassen.

Einzelfall: 2021-0.399.534 (VA/OÖ-SOZ/A-1), BHROKJH-2015-256028/85-Wa, BHROKJH-2015-256028/68-Wa

2.4.3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dem Gericht übertragen

Die Kinder- und Jugendhilfe der BH Wels-Land befasste sich seit dem Jahr 2021 mit einer oberösterreichischen Familie. Im Laufe der Betreuung zeigte sich ein besorgniserregendes Erziehungsverhalten der Eltern, vor allem der Mutter. Durch fehlende Kooperation und Fernhalten ihrer Tochter von jeglicher behördlichen Kontrolle erschwerte sie die Gefährdungsabklärung der BH Wels-Land erheblich.

Letztendlich trat die BH Wels-Land im September 2022 an das zuständige BG Wels heran und erklärte, keine weitere Möglichkeit der Einschätzung des Wohles des damals dreizehnjährigen Mädchens zu haben. Zugleich beantragte die Kinder- und Jugendhilfe – unter Angabe von Hinweisen auf eine Gefährdung des Mädchens – beim genannten Gericht die „Abklärung des Kindeswohls“.

Rechtliche Vorgaben nicht eingehalten

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im ABGB räumen dem Kinder- und Jugendhilfeträger besondere Befugnisse ein. Er hat die Pflicht, bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls die nach diesen Bestimmungen vorgesehenen gerichtlichen Verfügungen zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugend-

hilfeträger die erforderlichen Maßnahmen mit vorläufiger Wirkung bis zur gerichtlichen Entscheidung, die er innerhalb von acht Tagen zu beantragen hat, selbst zu treffen. Auch § 47 Oö. KJHG 20014, der sich auf Fälle der mangelnden Mitwirkung von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an einer notwendigen Erziehungshilfe bezieht, weist ausdrücklich auf die rechtliche Grundlage im § 211 ABGB hin.

Nach diesen Bestimmungen ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung Voraussetzung für ein Herantreten des Kinder- und Jugendhilfeträgers an das Gericht. Wie der OGH zu 5 Ob 17/17m und 1 Ob 179/17f ausgesprochen hat, kann die Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger kein Tätigwerden des Pflegschaftsgerichts rechtfertigen, wenn keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (dazu zuletzt auch OGH 24.10.2022, 8 Ob 107/22a). Die Einschätzung einer solchen Gefährdung obliegt gemäß § 40 Absatz 1 Oö. KJHG 2014 unmissverständlich dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Eine Auslagerung der Gefährdungsabklärung an das Gericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht (OGH 04.05.2017, 5 Ob 17/17m).

Gefährdungseinschätzung obliegt der Kinder- und Jugendhilfe

Im Prüfverfahren wies die VA die zuständige Behörde auf die geltende Rechtslage hin. Im Antwortschreiben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der OÖ LReg befand diese die Antragstellung der BH Wels-Land als „tatsächlich zu weitreichend“, machte aber gleichzeitig auf die Schwierigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe bei mangelnder Mitwirkung der Eltern im Gefährdungsabklärungsverfahren aufmerksam.

Auch wenn die fehlende Kooperation der Eltern eine abschließende Beurteilung des Wohles eines Kindes erheblich erschwert, ist der rechtliche Rahmen einzuhalten. Demnach ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, mit einer Gefährdungsabklärung eine endgültige Einschätzung zur Gefährdung des Kindeswohls zu treffen. Nach der geltenden Rechtslage stellt eine solche Einschätzung die Grundlage für die Anrufung des Pflegschaftsgerichts und für eine Beantragung der nötigen gerichtlichen Verfügungen nach § 181 und § 211 ABGB durch den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Der OGH deutete in seinen Entscheidungen zu 5 Ob 17/17m und 1 Ob 179/17f zwar an, dass bei beharrlicher Verweigerung notwendiger Abklärungsschritte durch Obsorgeberechtigte auch eine bloße Verdachtslage zur Grundlage pflegschaftsgerichtlicher Verfügungen nach § 181 Abs. 1 ABGB gemacht werden könnte, legte sich dazu jedoch letztendlich nicht fest.

Nach Ansicht der VA lagen ausreichend Anhaltspunkte vor, um das Gefährdungsrisiko im Hinblick auf das betroffene Mädchen einzuschätzen, und um basierend darauf die nötigen Verfügungen beim zuständigen BG Wels zu beantragen.

Einzelfall: 2022-0.522.364 (VA/OÖ-SOZ/A-1), KJH-2022-513072/13-Heu, BHWLAL-2013-14026/73-HOF, BHWLAL-2013-14026/69-HOF

2.4.4 Probleme in der Fremdbetreuung

Nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022 waren in OÖ 1.582 Minderjährige in voller Erziehung. Das sind 5,8 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter

18 Jahren. Seit dem letzten Bericht wurden die Fremdbetreuungen in OÖ somit deutlich verringert, weshalb OÖ aktuell das Land mit dem geringsten Anteil an Fremdbetreuungen ist. Das dürfte auf den intensiven Ausbau der präventiven Hilfen zurückzuführen sein, da derartige Maßnahmen zur Verhinderung späterer Fremdbetreuungen beitragen können. Ausbaufähig wären noch die Unterstützungen der Erziehung, die im österreichweiten Vergleich sehr niedrig sind.

Positiv zu erwähnen ist auch, dass das Land eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Leitfadens zur Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten für sozialpädagogische Einrichtungen beauftragte. Anhand dieses Leitfadens müssen die Einrichtungen unter Einbeziehung des gesamten Teams ein solches Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Die Anzahl der Jugendlichen, denen über die Volljährigkeit hinaus Hilfen für junge Erwachsene im stationären Bereich gewährt wurden, ist in den letzten zwei Jahren leider wieder gesunken. Während diese Hilfen 2020 noch 306 jungen Erwachsenen gewährt worden waren, waren es im darauffolgenden Jahr nur mehr 235. Jugendlichen sollen aber bei Bedarf stationäre Hilfen nach der Volljährigkeit ermöglicht werden. Positiv zu werten ist, dass sich der Anteil der jungen Erwachsenen, die ambulante Hilfen erhielten, verdoppelte.

2.4.5 Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“

Vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 fragte die VA im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals österreichweit einen Prüfschwerpunkt ab. Dieser sollte aufzeigen, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, und so einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in Österreich ermöglichen. Je besser das Personal auf die Anforderungen der Betreuung von Minderjährigen während der Ausbildung vorbereitet wird, desto weniger Schwierigkeiten gibt es in der Praxis. Auf Besonderheiten der einzelnen Kinder und Jugendlichen bzw. der Gruppe muss in der Fort- und Weiterbildung reagiert werden, um die Betreuungspersonen bestmöglich auszurüsten. Sind diese nicht entsprechend ausgebildet oder üben sie den Job vor Beginn der Ausbildung aus, ist die Wahrscheinlichkeit der Überforderung sehr hoch. Überforderung erhöht wiederum das Burn-out-Risiko um ein Vielfaches, was zu einer hohen Fluktuation in der Einrichtung führt.

Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen schlecht ausgebildetem Personal, das auch nicht durch die notwendigen Fort- und Weiterbildungen unterstützt wird, und den für die Entwicklung der Kinder extrem schädlichen Beziehungsabbrüchen. Oberstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe muss es sein, solche Abbrüche zu vermeiden, um weitere Traumatisierungen zu verhindern. Ebenso besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Überforderung und der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen. Im Allgemeinen sollten die bestmögliche Fürsorge und Unterstützung für Kinder gegeben sein und das Kindeswohl oberste Priorität haben.

Das österreichweite Ergebnis der Erhebungen wurde im PB 2022 (Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“) vorgestellt. Für diesen Bericht erfolgte eine spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für OÖ und ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen. Folgende Abweichungen zum österreichweiten Ergebnis konnten dabei festgestellt werden:

Ausbildung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In OÖ sind gemäß § 11 Oö. KJHG für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Die LReg hat erforderlichenfalls die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen festzulegen, wobei auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen ist. Die „Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen – Angebot Vollversorgung“ legt daher fest, dass sozialpädagogische Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit bundesweiter Anerkennung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen, Diplombehindertenpädagoginnen und Diplombehindertenpädagogen, Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer für Familienarbeit fachlich geeignet sind.

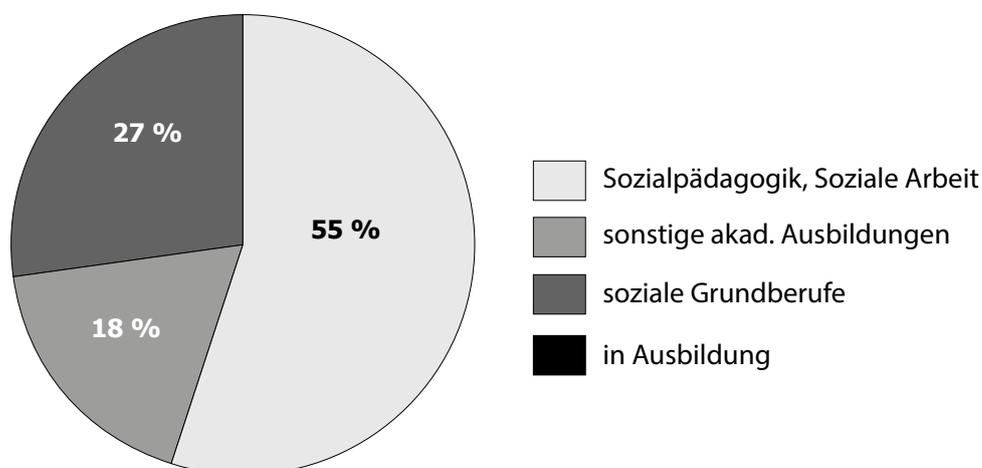
Um festzustellen, in welchem Verhältnis die zugelassenen Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragten die Kommissionen bei den Besuchen die Ausbildungen des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen von akademischen Ausbildungen wie Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: Andere soziale Grundberufe
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

In OÖ gibt es, wie in sonst keinem anderen Bundesland, eine Ausbildung an der FH Soziale Arbeit zur „Akademischen sozialpädagogischen Fachbetreuerin bzw. Fachbetreuer Kinder- und Jugendhilfe“ mit 164 ECTS-Punkten. Diese Ausbildung wurde zur Gruppe 1 gezählt.

Aus dem Diagramm wird ersichtlich, dass in OÖ mehr als die Hälfte des Personals in den Einrichtungen eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat. Daneben arbeiten Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für Behindertenbetreuung, Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Absolventinnen und Absolventen von Universitäten in den Studienrichtungen Psychologie, Pädagogik und Bildungswissenschaften.

Ausbildungen der Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



Mit 55 % ist der Anteil der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter höher als im österreichweiten Durchschnitt, allerdings noch immer zu niedrig. Positiv ist, dass in OÖ keine Personen, die sich gerade in Ausbildung befinden, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Einschulungsphase

In OÖ hatten sämtliche der befragten Einrichtungen eine Einschulungsphase, die einen Monat oder länger dauerte, was der Richtlinie entsprach. Darin ist nämlich festgelegt, dass sich das Ausmaß der Einschulung an der fachlichen und persönlichen Qualifikation und der Berufserfahrung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren muss und eine fundierte Einschulung für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger vorzusehen ist. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen außerdem schrittweise Verantwortung durch die Leitung in Abhängigkeit von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten übertragen bekommen. In den meisten befragten Einrichtungen waren die Mitarbeitenden tatsächlich erst nach einem Monat oder mehr eigenverantwortlich im Tagdienst und fast alle erst nach einem Monat oder mehr im Nachtdienst tätig. Diese Vorgangsweise entsprach in 82 % der befragten Einrichtungen dem Konzept, während es österreichweit viel größere Abweichungen gab.

Bereitschafts- und Springerdienste

Leider gab es in nur 18 % der befragten Einrichtungen einen Bereitschaftsdienst für Einzeldienste in der Nacht sowie in den Ferien, was weit geringer ist als im Österreich-Durchschnitt, der auch schon sehr niedrig ausfiel. Da es in WGs immer wieder zu Problemen kommen kann, die es notwendig machen, eine zweite Betreuungsperson zu rufen, wäre jedoch die Installierung solcher Bereitschaftsdienste essenziell, um die Teams zu entlasten. Vor allem für die Nacht und in den Ferien sollten daher Bereitschaftsdienste vom Land vorgeschrieben werden.

Springerdienste gab es in 36 % der besuchten Einrichtungen in OÖ. Das sind eigene Dienstposten für Betreuungspersonen, die bei Personalengpässen, verursacht durch Urlaub oder vermehrte Krankenstände bzw. Langzeitkrankenstände oder Vakanz von Stellen, einspringen können. Durch solche Springerdienste kann verhindert werden, dass die Teams zu viele Überstunden aufbauen. Auch hier besteht wie in ganz Österreich ein Nachholbedarf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Springerdienste sowohl dem Team als auch den Kindern bekannt sind.

Fort- und Weiterbildung

Die Richtlinie zum Angebot Vollversorgung schreibt vor, dass 32 Stunden (vier Tage) Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden müssen und es ein Recht auf einen weiteren Tag pro Jahr gibt. In 82 % der besuchten oberösterreichischen Einrichtungen gab es ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, das aber nur in 73 % der Fälle verbindlich war.

Auffallend ist, dass zum Zeitpunkt der Befragungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nur 36 % der besuchten Einrichtungen in OÖ über eine Zusatzausbildung für Elternarbeit verfügten. Auch nur etwas mehr als die Hälfte der befragten Einrichtungen gab an, dass das Personal an einer Fortbildung für Elternarbeit teilgenommen hat. Das steht nicht im Einklang mit der Richtlinie, nach der im Rahmen der vollen Erziehung die Rückführung von Kindern und Jugendlichen in entsprechend gesicherte, familiäre Lebensbedingungen oberste Priorität genießt und die Möglichkeit der Rückführung ernsthaft zu prüfen, anzustreben und durch verstärkte Elternarbeit zu ermöglichen ist.

FICE-Qualitätsstandards

In einem zweijährigen Projekt, das auf Initiative von FICE-Austria im Jahr 2017 begonnen wurde, formulierten Vertreterinnen und Vertreter von 19 Organisationen insgesamt 66 Standards. Diese „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ wurden 2019 in einem Handbuch veröffentlicht und umfassen die Bereiche Partizipation, präventiver Schutz Minderjähriger vor Gewalt, Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, Gesundheitsversorgung und Bildungsprozesse. Mit den Standards sollten Einrichtungen und öffentlichen Entscheidungsträgern gleichermaßen praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Befragungen in OÖ fiel auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nur 55 % der Einrichtungen mit den FICE-Qualitätsstandards vertraut waren. In beinahe der Hälfte der besuchten Einrichtungen fehlte fundiertes Wissen über die Standards. Dieses Ergebnis entspricht dem österreichweiten Durchschnitt und verdeutlicht die Wichtigkeit, das Personal in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops mit den Inhalten und Zielen der Qualitätsstandards bekanntzumachen.

Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Standards übertragen werden. Dies war ebenfalls nur in 55 % der besuchten Einrichtungen in OÖ der Fall.

Polizeieinsätze und Psychatrieeinweisungen

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen, ist es wichtig, Gewalt und Aggression präventiv zu verhindern und adäquate Lösungen für eskalierende Situationen zu finden (vgl. MRB, Stellungnahme zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“, 2020, <https://volksanwaltschaft.gv.at/stellungnahme-des-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf>).

Obwohl viele Einrichtungen mittlerweile über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte verfügen, werden diese in der Praxis nicht immer (adäquat) umgesetzt. Fehlt eine entsprechende Schulung oder werden sogar inadäquate Deeskalationstechniken erlernt, zeigt sich bei eskalierendem und gewalttätigem Verhalten der zu betreuenden Minderjährigen häufig eine Überforderung des Personals. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenden Problemkonstellationen und psychiatrischen Diagnosen auch in Betreuungseinrichtungen untergebracht werden, deren Schwerpunkte nicht auf die Bedürfnisse dieser vulnerablen Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind.

Die sich aus diesen Problemlagen ergebende Hilflosigkeit des Personals kann dazu führen, dass die Polizei vermehrt zu eskalierenden Situationen hinzugezogen wird. Das spiegelt sich auch im Ergebnis der Befragungen in Einrichtungen in OÖ wider. In 45 % der Einrichtungen fanden in den letzten sechs Monaten vor Befragung Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens von Bewohnerinnen und Bewohnern statt. Damit liegt OÖ über dem ohnehin schon hohen Wert von 41 % für Gesamtösterreich. Ebenso bemerkenswert ist die Anzahl der polizeilichen Interventionen in den besuchten Einrichtungen. Der Großteil verzeichnete mehrere Polizeieinsätze in den letzten sechs Monaten vor der Befragung. Eine Einrichtung berichtete von ständigen Polizeieinsätzen.

Als Gründe für die Polizeieinsätze wurden Selbst- und Fremdgefährdung, Gewalt und Sachbeschädigungen genannt. Besonders gravierend stellte sich die Situation eines zum Zeitpunkt der Befragung 13-jährigen Mädchens dar, für das in einer Wohngruppe eine Einzelbetreuung eingerichtet war. Die 15 polizeilichen Interventionen in der Wohngruppe betrafen ausschließlich dieses Mädchen. Nach Angaben der Einrichtung kam die WG mit dem Verhalten der Minderjährigen nicht zurecht. Die Gesamtsituation wurde als sehr belastend beschrieben. Zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission stand eine Übersiedelung des Mädchens in eine andere Einrichtung bevor.

Auffallend war auch, dass es in beinahe der Hälfte der in OÖ besuchten Einrichtungen in den letzten sechs Monaten vor Befragung – häufig als Folge von Polizeieinsätzen – zu Psychatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen gekommen war. Auch in diesem Punkt lag OÖ über dem Ergebnis für Gesamtösterreich. Wie im österreichweiten Vergleich waren Selbst- und Fremdgefährdung sowie Suizidversuche die häufigsten Gründe für Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen auf der Psychiatrie. Einzelne Einrichtungen berichteten von freiwilligen Einweisungen. In den meisten der befragten Einrichtungen blieb es bei ein oder zwei Einweisungen im abgefragten Zeitraum. Drastisch war auch in diesem Zusammenhang die Situation des schon erwähnten 13-jährigen

Mädchens. Das Kind deutete wiederholt Suizid an und verletzte sich selbst. Deshalb erfolgten im Jahr vor der Befragung mehr als 30 Vorstellungen der Minderjährigen im Neuromed Campus in Linz.

Umso wichtiger sind daher ausreichende und geeignete Deeskalationstechniken. Immerhin haben die Erhebungen der Kommission 2 ergeben, dass das Personal in 18 % der Einrichtungen nicht über die für die betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Deeskalationstechniken verfügt. Angesichts dieser besorgniserregenden Situation empfiehlt der NPM die rasche Umsetzung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen sowie die Erarbeitung individueller und regelmäßig adaptierter Deeskalations- und Kriseninterventionspläne. Zudem sollte das Betreuungspersonal bestmöglich geschult werden, um vorhandene Konzepte auch umsetzen zu können. Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement sollten verpflichtend sein. Dabei sollte auf die Qualifikationen von Deeskalationstrainerinnen und -trainern sowie die unterrichtete Methode besonderes Augenmerk gerichtet werden. Das Hinzuziehen der Polizei sollte im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Notfallmaßnahme auf das Vorliegen hoher Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Fluktuation in den Einrichtungen

Für Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung sind stabile Beziehungen besonders wichtig, da gelingendes pädagogisches Handeln stets auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen beruht. Erst auf Basis sicherer Betreuungsbeziehungen können Kinder und Jugendliche die Angebote der pädagogischen Fachkräfte annehmen und für sich selbst nutzen. Höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung ist dafür Voraussetzung. Es ist also Aufgabe der Einrichtungen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Betreuungskontinuität gewährleistet wird (vgl. FICE-Austria 2019, S. 41).

Häufige Wechsel bei den pädagogischen Fachkräften bringen selbst in harmonische Gruppen Unruhe. Wenn eingegangene Beziehungen abrupt enden, werden die betreuten Kinder retraumatisiert. Bindungsproblematiken nehmen dadurch massiv zu. Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation kommt daher besondere Bedeutung zu.

Um festzustellen, wie viele Einrichtungen von Fluktuation betroffen sind, wurde abgefragt, ob es in der jeweiligen WG im Jahr vor der Befragung zu einer personellen Veränderung im Team gekommen war. Die Auswertung der Erhebungsbögen in OÖ ergab, dass 82 % einen Wechsel beim Personal hatten. Dieses Ergebnis übertrifft noch das österreichweite Ergebnis von 79 %.

Um zu vermeiden, dass noch mehr Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe den Rücken kehren, wären die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, die Erhöhung des Personalschlüssels und die Einführung attraktiverer Arbeitszeiten erforderlich. Daneben müssten die Personalschlüssel angehoben werden, um die Einführung von Springer- und Bereitschaftsdiensten und eine durchgehende Doppelbesetzung zu gewährleisten. Die Leitungen sollten außerdem mit genügend Zeitkapazitäten ausgestattet werden, um möglichst viel in den WGs anwesend sein und das Team in herausfordernden Zeiten unterstützen zu können.

Supervision und Teamsitzungen

Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar. Dementsprechend positiv ist, dass in allen besuchten Einrichtungen in OÖ Teamsitzungen grundsätzlich wöchentlich und Supervisionen monatlich stattfinden. Das entspricht den Vorgaben der Richtlinie, die somit in allen besuchten Einrichtungen umgesetzt wurde.

Hervorzuheben ist auch, dass den pädagogischen Fachkräften in 91 % der besuchten oberösterreichischen Einrichtungen die Möglichkeit zur Einzelsupervision offensteht. Während der Einschulungsphase kann das Personal in allen besuchten Einrichtungen in OÖ Einzelsupervision erhalten. Damit liegt OÖ weit über dem Ergebnis für Gesamtösterreich. Das ist sehr positiv, da gerade in der Phase der Einschulung umfassende Reflexionsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in Form von Einzelsupervision, essenziell sind. Darüber hinaus ist Fallsupervision ein wichtiges Instrument zur Entlastung des Personals und zugleich eine Maßnahme zur mittelbaren Verbesserung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Fallsupervision steht dem Personal in allen besuchten Einrichtungen in OÖ zur Verfügung.

Einzelfall: 2021-0.109.224, 2020-0.134.989 (beide VA/BD-JF/A-1)

2.5 Land- und Forstwirtschaft

2.5.1 Grundverkehrsbehördliche Genehmigung – BH Freistadt

Eine Frau aus Pregarten vermutete, dass die Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt den Erwerb der benachbarten landwirtschaftlichen Liegenschaft zu Unrecht genehmigt hatte. Die VA befasste den LH und forderte den Verwaltungsakt an. Nach dem Oö. GVG 1994 sind Rechtserwerbe u.a. dann zu untersagen, wenn anzunehmen ist, dass die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt. Die VA stellte bei der Akteneinsicht fest, dass die Behörde zwar ein Bewertungsgutachten eingeholt hatte, aber wegen des überhöhten Kaufpreises des Grundstückes untätig geblieben ist.

Die VA kritisierte, dass die Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt keine Ermittlungsschritte hinsichtlich des Kaufpreises der Liegenschaft durchgeführt bzw. dazu kein Gutachten eingeholt hatte. Nachdem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeit vorsehen, den Genehmigungsbescheid aufzuheben, waren der VA weitere Veranlassungen in der Sache nicht möglich.

Einzelfall: 2021-0.917.105 (VA/OÖ-AGR/C-1), OÖ LReg LFW-2016-279358/221-Sca

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Anwaltliche Vertretung von Gemeinden – Marktgemeinde Asten

Ein Bürger der MG Asten brachte im November 2019 einen Antrag auf Aufhebung eines Abgabenbescheides gemäß § 299 Abs. 1 BAO ein. Weil die MG diesen Antrag nicht bearbeitete, brachte er im Juni und Juli 2020 Säumnisbeschwerden beim LVwG ein. In diesen Verfahren habe er sich übervorteilt gefühlt, weil sich die MG durch einen Rechtsanwalt vertreten ließ, den die Allgemeinheit zu zahlen habe, er selbst hingegen nicht anwaltlich vertreten war.

Bürgerfreundlichkeit ist ein Prüfungsmaßstab der VA

Die VA hat Missstände in der Verwaltung zu prüfen. Kontrollmaßstab ist dabei nicht nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, sondern auch die Bürgerfreundlichkeit. Die BAO sieht beispielweise in § 83 die Möglichkeit vor, dass sich Parteien (Abgabepflichtige) im Abgabeverfahren vertreten lassen können, eine derartige Regelung besteht aber nicht für die Behörden.

Da es sich bei Gemeinden um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, diese somit eigene Rechtspersönlichkeit haben, steht es ihnen im Rahmen ihres verfassungsgesetzlich vorgegebenen Wirkungsbereiches zu, privatrechtliche Verträge abzuschließen und sich in rechtlichen Belangen beispielsweise durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Nach Ansicht der VA gelten für die dabei entstehenden Kosten die verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Grundsätzlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn sich eine Behörde in Rechtsfragen rechtsanwaltlich beraten lässt, eine ausdrückliche Vertretung nach außen kritisiert die VA aber.

Das VwGVG enthält keine Bestimmung über die Vertretung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertretung. Auch in der BAO und im AVG finden sich keine Rechtsgrundlagen für eine rechtsanwaltliche Vertretung. In einem Beschwerdeverfahren vor den LVwG geht es in der Regel um inhaltliche Kritik an hoheitlichen Bescheiden bzw. um eine vermutete Säumigkeit bei der Bearbeitung von Anbringen. Aus Sicht der VA muss eine zur Vollziehung der Hoheitsverwaltung ermächtigte Behörde die Materienetze und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen kennen, um Handlungen und Entscheidungen selbst rechtfertigen zu können.

Kein Anwaltszwang im Verfahren vor den LVwG

Eine nicht anwaltlich vertretene Person, die in einem Verfahren vor dem LVwG einer Behörde gegenübersteht, die anwaltlich – und somit auf Kosten der Allgemeinheit – vertreten ist, könnte sich dadurch übervorteilt fühlen. Ein solcher Eindruck könnte das Vertrauen der Menschen in die Kompetenz der Behörde negativ beeinflussen. Das Recht auf „Gute Verwaltung“ der Bürgerinnen und Bürger muss aus Sicht der VA daher stets berücksichtigt werden.

Die MG teilte der VA mit, dass der Rechtsanwalt „lediglich“ als Berater der MG fungiert habe. Die VA kritisierte, dass die MG im Verfahren vor dem LVwG sehr wohl anwaltlich vertreten war, was aus dem Schriftsatz an das LVwG unmissverständlich hervorging. Darin wurde das LVwG nicht nur darüber informiert, dass die Kanzlei die MG als belangte Behörde rechtsfreundlich vertrete, es wurde auch gleichzeitig ersucht, sämtliche Zustellungen im Verfahren zu deren Händen vorzunehmen. Wohl aus Anlass der Beschwerde dieses Bürgers haben sich auch die OÖ LReg und die OÖ Rechtsanwaltskammer zu dieser Thematik eingebracht und wurden ebenso über die Rechtsauffassung der VA informiert.

Einzelfall: 2020-0.777.656 (VA/OÖ-ABG/C-1), MG Asten vom 21.01.2021; 2021-0.685.040 (VA/OÖ-ABG/C-1), 2021-0.547.725 (VA/OÖ-ABG/C-1)

2.6.2 Exekution offener Abgaben – Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen

Eine Bürgerin der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen war mit einem gerichtlichen Exekutionsverfahren wegen offener Abgabeforderungen konfrontiert. Im Vorfeld habe sie im August 2019 in einer E-Mail an den Bürgermeister eine Ratenvereinbarung beantragt. Trotz einer weiteren E-Mail habe sie keine Antwort erhalten. 2020 habe sie das Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei erhalten, in dem sie im Namen der Gemeinde aufgefordert worden sei, nicht nur den offenen Rückstandsausweis samt Nebengebühren, sondern auch die Kosten für das Einschreiten der Rechtsanwaltskanzlei zu bezahlen. Die Gemeinde teilte der VA mit, dass sie der Frau Ratenzahlungen genehmigt habe. Allerdings habe sie die vereinbarten Raten nicht regelmäßig gezahlt. Deshalb sei das weitere Ratenzahlungsansuchen abgelehnt worden.

Abgabenbehörden sind gemäß § 85a BAO dazu verpflichtet, über Anbringen (z.B. Ansuchen über Bewilligung einer Ratenvereinbarung) ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Gemeinde reagierte auf das Ratenzahlungsansuchen vom August 2019 nicht, es wurde daher nicht bearbeitet. Hätte sie eine weitere Ratenvereinbarung nicht genehmigen wollen, hätte sie das Ansuchen mit Bescheid abweisen müssen. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde keinen Bescheid erließ und der Frau so den Rechtsschutz entzog.

Kritik an Kostenüberwälzung von Anwaltskosten

Zur rechtsanwaltlichen Vertretung vertritt die VA seit vielen Jahren folgende Meinung: Gemeinden sind an die verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Im Exekutionsverfahren besteht bis auf wenige Ausnahmen kein Anwaltszwang. Anträge auf Forderungsexekution oder Fahrnisexekution sind einfach zu stellen und bedürfen keiner juristischen Vorbildung. Solche Anträge können etwa bei Gericht mündlich zu Protokoll gegeben werden bzw. bietet die Website des BMJ vorgefertigte Formulare an, die auch von Personen ohne juristische Kenntnisse ausgefüllt werden können.

Aus Sicht der VA widersprechen die der Bürgerin in Rechnung gestellten Anwaltskosten den genannten verfassungsgesetzlichen Grundsätzen. Bürgerfreundlich wäre, unnötige

weitere Kosten zu vermeiden und eine finanziell unter Druck stehende Bürgerin nicht zusätzlich zu belasten. Die Gemeinde sagte zu, den abweisenden Bescheid (Ansuchen auf Ratenzahlung) nachzuholen, die Kosten für die Rechtsanwaltskanzlei selbst zu tragen sowie den bereits bezahlten Betrag der Bürgerin zurückzuerstatten.

Einzelfall: 2021-0.496.146 (VA/OÖ-ABG/C-1), Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen vom 24.08.2021

2.6.3 Kanalbenützungsgebühr ohne Kanalanschluss – Marktgemeinde St. Martin im Innkreis

Eine Bewohnerin der MG St. Martin im Innkreis erwarb im Jahr 1995 eine Liegenschaft mit Haus. Im Zuge des Austauschs eines Abflussrohres im Keller habe sich herausgestellt, dass das Haus über keinen korrekten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verfüge. Der Voreigentümer der Liegenschaft habe dafür zwar die Anschlussgebühr entrichtet, aber offenbar aus Kostengründen keinen Anschluss vorgenommen, sondern weiterhin die Senkgrube benutzt. Die Frau habe trotzdem über Jahre hinweg die Kanalbenützungsgebühr entrichtet, obwohl eine Nutzung faktisch nicht möglich gewesen sei.

Aus dem Schriftverkehr mit der MG ergab sich, dass die MG den öffentlichen Kanal im Jahr 1968 erbaut hatte. Die MG habe die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer 1972 schriftlich darüber informiert, dass sich die Anschlusspflicht bereits aus der Kanalordnung der Gemeinde ergebe und eine Vorschreibung mit Bescheid nicht erforderlich sei. In diesem Schreiben seien die Betroffenen weiter darauf hingewiesen worden, dass alle im Anschlussbereich befindlichen bebauten Grundstücke die Bedingungen der Kanalgebührenordnung einzuhalten hätten, um das richtige Funktionieren der Anlage zu gewährleisten. Den Betroffenen sei dabei eine Frist von drei Monaten gesetzt worden, um den Anschluss auf eigene Kosten herzustellen. Weiters seien sie über die Verpflichtung informiert worden, dass Senkgruben nach Fertigstellung des Kanalanschlusses umgehend aufzulassen seien. Die MG wollte dies überprüfen.

Anschlussverpflichtung erst ab 1977 gesetzlich verankert

In OÖ trat erst mit 1. Jänner 1977 eine einheitlich für alle Gemeinden geltende BauO in Kraft. Gemäß § 36 Abs. 3 der OÖ Bauordnung 1976 war die Anschlusspflicht für Liegenschaften im Pflichtbereich mit Bescheid auszusprechen und überdies eine Frist von mindestens drei Monaten für die Umsetzung festzusetzen. Mittlerweile wird die Anschlusspflicht in § 12 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz geregelt. Auch darin wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um die zum Anschluss erforderlichen Errichtungen vorzunehmen. Sofern eine Person dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Behörde die Herstellung mit Bescheid vorzuschreiben. Bis zum 1. Jänner 1977 war die Anschlussverpflichtung offenbar nicht gesetzlich verankert und auch die Umsetzung nicht gesetzlich unter Frist gestellt. Sichtlich wurde jedoch schon damals ein Zeitraum von drei Monaten als angemessen erachtet, der dann auch im Gesetz übernommen wurde.

Keine Kontrollen durch die MG entgegen Ankündigung

Allerdings ging die MG zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich selbst davon aus, die Umsetzung der Anschlusspflicht überprüfen zu müssen. Dies ergibt sich aus Sicht der VA einerseits aus der Kanalordnung der Gemeinde und andererseits aus dem Schreiben aus dem Jahr 1972, in dem die MG die Kontrollen ankündigte, um sicherzustellen, dass sowohl die Bauführung als auch der Anschluss des Kanals dem Stand der Technik entsprechen und binnen Frist umgesetzt werden.

Hätte die Gemeinde ihre eigene Ankündigung, nämlich die Kontrolle durchzuführen, auch tatsächlich umgesetzt, hätte sie nach Ansicht der VA feststellen müssen, dass der damalige Eigentümer seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen war. Auf diese Weise hätte sie den Schaden für die künftige Käuferin der Liegenschaft abwenden können. Aus Sicht der VA durfte diese darauf vertrauen, dass zumindest die Gemeinde die damals geltende Kanalordnung (und die späteren rechtlichen Vorgaben) ordentlich vollzogen hatte und die Liegenschaft schon deshalb über einen ordentlichen Kanalanschluss verfügt.

Die VA kritisierte die Vorgehensweise der Gemeinde. Auf Grundlage der damals geltenden Kanalordnung und dem im Schreiben der Gemeinde angekündigten Kontrollmechanismus hätte die MG schon im Sinne der Bürgerfreundlichkeit sämtliche Mittel ausschöpfen müssen, um Nachteile von betroffenen Personen abzuwenden. Die VA regte an, den dazu letztergangenen Abgabenbescheid zur Kanalbenützungsgebühr von Amts wegen aufzuheben und nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Rückzahlung der darauf erfolgten Zahlungen vorzunehmen.

Die MG teilte der VA mit, dass sie dieser Anregung nicht folgen werde, sondern vielmehr den rechtlichen Empfehlungen des OÖ Gemeindebundes sowie der OÖ LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde. Demnach solle die Betroffene bei der MG einen Antrag auf Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren mit Bescheid stellen. Nachdem die MG den Bescheid erlassen habe, könne sie eine Beschwerde beim LVwG einbringen. Die VA kritisierte das Vorgehen der MG sowohl vor Erwerb der Liegenschaft durch die Betroffene als auch das bürgerunfreundliche Vorgehen danach.

Einzelfall: 2021-0.573.839 (VA/OÖ-ABG/C-1), MG St. Martin im Innkreis vom 09.01.2023

2.6.4 Überhöhte Kanalbenützungsgebühr – Stadtgemeinde Marchtrenk

Zwei Bürger der SG Marchtrenk bezweifelten, dass die Höhe der Kanalbenützungsgebühr den rechtlichen Vorgaben entsprach. Die Kanalbenützungsgebühr sei ihrer Ansicht nach viel zu hoch und würde das Jahresefordernis bei Weitem überschreiten.

Bei der Kanalbenützungsgebühr handelt es sich um eine Abgabe, die die SG im eigenen Wirkungsbereich beschließen und nutzen darf. Art. 118 Abs. 4 B-VG sieht vor, dass Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei

von Weisungen zu besorgen haben. Die Gemeinde hat die diesbezüglichen Entscheidungskriterien eigenständig abzuwägen.

Gebühren im Vergleich zu Betriebs- und Erhaltungskosten zu hoch

§ 17 Abs. 3 Z 4 FAG ermächtigt die Gemeinden mit Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen auszuschreiben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Diese Gebühren dürfen das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der Lebensdauer nicht übersteigen.

Die Rechtsprechung schränkt diese Ermächtigung dahingehend ein, dass über die Kostendeckung hinausgehende Gebühren nicht eingehoben werden können, sofern sie nicht in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Einrichtung oder Anlage stehen. Das „doppelte Äquivalenzprinzip“ verfolgt somit das Ziel, dass die Kosten zwar gedeckt sind, die Gemeinden aber nicht durch überhöhte Gebühreneinnahmen andere Verpflichtungen abdecken.

Der RH kritisierte 2013 in einem Bericht, dass oberösterreichische Gemeinden Kanalbenützungsgebühren aufgrund einer in einem Erlass der LReg (Rundschreiben vom 18. November 2011) vorgegebenen Mindestgebühr einzuheben hatten. Der RH sah in der unreflektierten Umsetzung der Mindestgebühr die Gefahr, dass Gebühren in einer Höhe eingehoben werden, die höher als das Jahreserfordernis sind, aber nicht mit der Anlage in einem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang mit der Anlage sei nicht „im weitesten Sinn“ – wie im Erlass der LReg angeführt – zu interpretieren, sondern nach den strengeren Vorgaben des VfGH. Die OÖ LReg wollte den Erlass trotz dieser Kritik nicht korrigieren.

Aus dem Schriftverkehr mit der SG und den Unterlagen ging hervor, dass derzeit noch die Kanalgebührenordnung aus dem Jahr 2013 gilt. In einem Gemeinderatsprotokoll vom August 2013 wurde weiter festgehalten, dass die SG von der LReg in einem Prüfbericht ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, die Kanalbenützungsgebühr zumindest in jener Höhe festzusetzen, die vom Land OÖ für das jeweilige Haushaltsjahr als Mindestgebühr vorgegeben wird. Im Amtsbericht vom 06. August 2013 nannte die SG als Entscheidungskriterien für die neu zu beschließende Kanalgebührenordnung insbesondere einen Erlass der OÖ LReg und die „empfohlene“ Mindestgebühr. Eine individuell auf den Kanal gestützte Kostenkalkulation wurde nicht erwähnt.

Betrachtet man die Kosten- und Leistungsrechnungen der SG der Jahre 2018 bis 2022 findet sich in jedem Jahr eine erhebliche Überdeckung, wobei sich die niedrigste im Jahr 2022 auf 55 % beläuft. Der innere Zusammenhang wird dabei lediglich auf eine äußerst allgemein und oberflächlich gehaltene Kostenaufstellung gestützt. Für die VA entstand der Eindruck, dass die SG bei der Umsetzung der Gebührenordnung hauptsächlich den – vom RH zu Recht kritisierten – Vorgaben des Landes OÖ gefolgt ist. Sie übernahm die darin „empfohlenen“ Gebühren unreflektiert und hob sie ein.

VA regt eine neue Kostenkalkulation an

Nach Ansicht der VA sollte die Höhe von Gebühren unter möglicher Schonung der Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde festgelegt werden. Die VA regte an, eine transparente Kostenkalkulation vorzunehmen und dabei die Gebühren im Sinne der Bürgerfreundlichkeit so niedrig wie möglich neu festzusetzen. Die SG teilte in ihrer letzten Stellungnahme mit, dass die Kanalbenutzungsgebühren ohne vertiefte Kostenrechnung um 20 % gesenkt wurden.

Einzelfall: 2022-0.081.579 (VA/OÖ-ABG/C-1), SG Marchtrenk AL-020-10-2/2023/HM vom 28.02.2023

2.6.5 Gebührenvorschreibung für digitalen Wasserzähler – Stadtgemeinde Bad Ischl

Einen Bürger störte, dass ihm die SG Bad Ischl ohne seine Zustimmung einen digitalen Wasserzähler eingebaut hatte. Die Gebührenvorschreibung habe er mit Rechtsmitteln bekämpft, bis hin zur Beschwerde an das LVwG, die er bei der SG eingebracht und dabei die Gerichtsgebühr von 30 Euro entrichtet habe. Die SG habe die Auffassung vertreten, dass ihre auf den Daten des digitalen Wasserzählers basierende Jahresabrechnung kein Bescheid und seine Beschwerde erfolglos sei. Sie habe die Beschwerde daher nicht an das LVwG weitergeleitet.

Gemäß § 85a BAO sind Abgabenbehörden dazu verpflichtet, über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Nach der ständigen Judikatur des VwGH besteht diese Entscheidungspflicht nicht nur für Anbringen, die inhaltlich zu erledigen sind, sondern auch für solche, die beispielsweise aus formellen Gründen zurückzuweisen sind (vgl. VwGH 2005/16/0187).

Die SG bestätigte die Schilderung des Mannes. Er habe die Beschwerde eingebracht und auch die Gebühr entrichtet. Die SG habe ihn aufgeklärt, dass Gebührenvorschreibungen keine Bescheide seien. Dennoch habe er einen Bescheid beantragt und die SG habe ihn erlassen. Danach sei die SG davon ausgegangen, dass der Mann seine Beschwerde zurückgezogen habe.

§ 256 Abs. 3 BAO sieht vor, dass eine Beschwerde die zurückgenommen wurde, mit Beschwerdevorentscheidung oder mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären ist. Die VA kritisierte, dass die SG die gesetzliche Vorgabe nicht umsetzte. Sie zahlte dem Bürger aber die Beschwerdegebühr von 30 Euro zurück. Aus Sicht der VA handelt es sich dabei nicht – wie von der SG dargestellt – um ein bürgerfreundliches Entgegenkommen, sondern wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen um eine logische und selbstverständliche Reaktion der SG.

Einzelfall: 2021-0.214.132 (VA/OÖ-ABG/C-1), Stadtamt Bad Ischl vom 22.10.2021

2.7 Pflege

2.7.1 Unterhaltsberechnung bei Hilfe zur stationären Pflege

Im Zusammenhang mit der Übersiedlung eines Oberösterreichers in eine stationäre Altenpflegeeinrichtung ergaben sich komplexe Fragen zur Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung des zu Pflegenden an die zuhause verbleibende Ehegattin und zur Vorschreibung von (zusätzlichen) Kostenbeiträgen. Zwischen dem Bund bzw. der PVA und dem Land OÖ war unter anderem die Frage der anzuwendenden Bestimmung für die Unterhaltsberechnung im Falle der Heimunterbringung eines Ehegatten (§ 94 ABGB bzw. § 324 Abs. 3 ASVG) strittig.

§ 94 ABGB zufolge hat der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte „angemessen zu berücksichtigen“ sind. Das gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter. Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG findet bei Personen, die auf Kosten eines Sozialhilfeträgers stationär gepflegt werden, grundsätzlich ein Anspruchsübergang von 80 % der Pension auf den jeweiligen Sozialhilfeträger statt (Kostenersatz). Ist die im Alten- bzw. Pflegeheim untergebrachte Person allerdings unterhaltspflichtig, reduziert sich das maximale Ausmaß des Anspruchsübergangs von 80 auf 50 %. Von jenen 50 % der Pension, die nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen, verbleiben der zu pflegenden Person 20 % als Taschengeld. Die restlichen 30 % bleiben (unter anderem zur Abdeckung gesetzlich bestehender Unterhaltungspflichten) frei.

Das BMSGPK führte gegenüber der VA aus, dass die Unterhaltsberechnung im vorliegenden Fall zweifelsfrei nach § 324 Abs. 3 ASVG als Spezialnorm zu § 94 ABGB zu erfolgen habe. Diese Rechtsmeinung hatte zuletzt auch die PVA vertreten, die eine Prüfung eines allfälligen Ausgleichszulagenanspruchs der Ehegattin des zu Pflegenden durchzuführen hatte. Die PVA nahm zunächst eine Teilung der Pension des zu Pflegenden im Verhältnis 50:50 vor. Die eine Hälfte der Pension ging auf den Sozialhilfeträger (BH Steyr-Land) über. 20 % der verbleibenden Pensionshälfte wurden dem Oberösterreicher als Taschengeld zugestanden. Die restlichen 30 % der Nettopension des zu Pflegenden rechnete die PVA der Gattin als Unterhalt an. Dadurch hatte sie keinen Anspruch auf Ausgleichszulage, zumal ihre Eigenpension in Höhe von rund 740 Euro samt der 30 %-igen Unterhaltsleistung des Ehegatten den Ausgleichszulagenrichtsatz überstieg.

Der vom BMSGPK befasste Verfassungsdienst des BKA führte in einer Stellungnahme jedoch aus, dass ein solches Auslegungsergebnis nicht aus dem Wortlaut des § 324 Abs. 3 ASVG folge. Im Ergebnis würde dadurch eine große Diskrepanz zwischen der Unterhaltsleistung nach ASVG (im Anlassfall: 353,23 Euro) und jener nach ABGB (im Anlassfall: 27,68 Euro) bewirkt, für die eine entsprechende sachliche Rechtfertigung notwendig wäre.

Nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung Soziales beim Amt der OÖ LReg sei eine sachliche Rechtfertigung nicht gegeben. Während bei der Unterhaltsberechnung nach

§ 94 ABGB das Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners zu berücksichtigen sei, würde ein Vorgehen nach § 324 Abs. 3 ASVG, also ein pauschales Abstellen auf 30 % des Verdienstes des unterhaltspflichtigen Ehepartners, diesen Aspekt völlig außer Acht lassen. Personen mit und ohne eigenes Einkommen hätten somit denselben Unterhaltsanspruch, wofür keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei.

Zudem sei festzuhalten, dass vor der Aufnahme des unterhaltspflichtigen Ehepartners in ein Alten- und Pflegeheim der Unterhalt unstrittigerweise nach § 94 ABGB zu berechnen und ein allfälliges Eigeneinkommen der unterhaltsberechtigten Person jedenfalls zu berücksichtigen sei. Der Umzug eines der Ehepartner in eine Altenpflegeeinrichtung vermöge daran aus sachlichen Gesichtspunkten nichts zu ändern.

Insgesamt sei aus Sicht der zuständigen Fachabteilung daher zweifelhaft, ob § 324 Abs. 3 ASVG als Unterhaltsberechnungsregel zu verstehen sei. Ergänzend wurde auf eine Entscheidung des VwGH verwiesen, in der dieser in Bezug auf die Unterhaltspflicht eines Seniorenheimbewohners gegenüber seiner Ehefrau auf die Unterhaltsberechnungsregeln nach dem ABGB verweist (vgl. VwGH v. 26.2.2002, 2001/11/0052).

Nach Ansicht des Landes OÖ regle § 324 Abs. 3 ASVG lediglich den Übergang des (hier: 50 %-igen) Pensionsanspruchs auf den Sozialhilfeträger. Dementsprechend könne sich auf Basis landesgesetzlicher Regelungen eine zusätzliche, über die 50 % hinausgehende Kostenbeitragspflicht der zu pflegenden Person ergeben. Diese sei aus den – nicht zur Unterhaltsleistung heranzuziehenden – Restbeträgen der zunächst freigebliebenen 30 % abzudecken.

Aus Sicht der VA ist es erforderlich, im Hinblick auf gleich gelagerte Sachverhalte in anderen Bundesländern einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die VA wird die Entwicklungen daher weiter im Auge behalten und auch im Rahmen ihres nächsten PB auf die divergierenden Rechtsmeinungen im Bereich der Unterhaltsberechnung bzw. der Vorschreibung zusätzlicher (über den Anspruchsübergang nach § 324 Abs. 3 ASVG hinausgehender) Kostenbeiträge hinweisen.

Einzelfall: 2020-0.304.861 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

2.8 Polizei- und Verkehrsrecht

2.8.1 Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts – OÖ LReg

Im Berichtszeitraum 2021/2022 betrafen zehn Beschwerden Staatsbürgerschaftsverfahren. Davon waren vier Beschwerden berechtigt. Hauptkritikpunkte waren die Terminvergabe durch ein Antragsbuchungssystem, Verfahrensverzögerungen und organisatorische Mängel.

Buchung von Antragstellungsterminen

Mehrere Personen beschwerten sich über Probleme bei der Antragseinbringung beim Amt der OÖ LReg. Hauptproblem war, dass zur Vereinbarung eines Termins ausschließlich ein Online-Terminvergabesystem benutzt werden durfte.

Eine Frau versuchte Anfang 2022, einen Termin zu buchen, was wegen technischer Probleme nicht möglich war. Auf ihre Anfrage beim Amt der OÖ LReg sei sie auf April 2022 vertröstet worden, ab diesem Zeitpunkt sei das System aktiv. Beim nächsten Versuch im April 2022 sei ihr vermittelt worden, dass derzeit wegen der COVID-19-Pandemie kein Termin vergeben werden könne („Aufnahmestopp“). Schließlich habe sie den Antrag ohne Termin stellen wollen, was das Amt der OÖ LReg verweigert habe.

Das Prüfverfahren der VA bestätigte die gravierenden Mängel des Buchungssystems. Einerseits konnten Termine nur innerhalb eines Zeithorizonts bis maximal 180 Tagen gebucht werden, andererseits standen dazu täglich durchschnittlich nur neun freie Termine zur Verfügung. Die Anzahl der verfügbaren Termine hing davon ab, ob eine Familie oder Einzelpersonen einen Antrag einbringen wollte. Termine schaltete das System jeweils um Mitternacht frei. Den Hinweis des Amtes der OÖ LReg an Betroffene, dass sie den nächsten freien Termin am ehesten gegen Mitternacht buchen können, beurteilte die VA als unzumutbar.

Zur Limitierung der Annahme von Anträgen wies die VA das Amt der OÖ LReg auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß AVG hin, dass Anträge während der Amtsstunden von der Behörde entgegenzunehmen sind. Nach Auffassung der VA darf die Behörde diese gesetzliche Verpflichtung auch bei steigenden Antragszahlen nicht einschränken. Sie limitierte nämlich die Anträge pro Tag und berief sich dabei auf EDV-Probleme und Personalmangel.

Bereits während der Prüfung setzte das Amt der OÖ LReg Verbesserungsmaßnahmen: Anträge könnten jederzeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung abseits des elektronischen Terminbuchungssystems während der Amtsstunden beim Amt der OÖ LReg eingebracht werden. Ebenso verbesserte sie das Terminbuchungssystem und erhöhte den Personalstand. Die VA begrüßte die Maßnahmen und das Bemühen, die Situation zu verbessern.

Einzelfälle: 2022-0.533.315 und 2022-0.286.759, OÖ LReg IKD-2017-274549/14-Gru; 2022-0.442.088, 2022-0.858.861 (alle VA/OÖ-POL/C-1)

Verfahrensverzögerung

In einem Beschwerdefall bearbeitete das Amt der OÖ LReg einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft über vier Monate lang nicht. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme an die VA war das Verfahren jedoch bereits positiv abgeschlossen.

Einzelfall: 2023-0.041.310 (VA/OÖ-POL/C-1), OÖ LReg IKD-2017-274549/21-Gru

2.8.2 Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts – Magistrate der Stadt Steyr & Landeshauptstadt Linz

Im Berichtszeitraum 2021/22 betrafen 16 Beschwerden Verfahren nach dem NAG. Davon waren zwei Beschwerden berechtigt. Hauptkritikpunkte waren Verfahrensverzögerungen und Fragen zu Gebühren. In drei Fällen teilte die Behörde und bzw. oder die Betroffenen mit, dass ihre Aufenthaltstitelverfahren in Folge der Prüfung durch die VA abgeschlossen wurden.

Nachträgliche Vorschreibung wegen unrichtiger Vergebührung

Personen müssen für ihre Ansuchen auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels Gebühren entrichten. Damit diese einheitlich und gesetzmäßig eingehoben werden, informiert das BMF regelmäßig die Niederlassungsbehörden über Änderungen und Neuerungen auf diesem Gebiet.

Mit dem BGBl. I Nr. 103/2019 wurden für Ansuchen um Ausstellung von Aufenthaltstiteln, die ab Jänner 2020 eingebracht werden, die Eingabegebühren erhöht. Erst geraume Zeit nach Inkrafttreten der Bestimmungen informierte das BMF Mitte Dezember 2020 alle Ämter der LReg über die erhöhte Eingabegebühr. Die Behörden sollten antragstellenden Personen Differenzbeträge bis spätestens Ende Mai 2021 vorschreiben. Die Behörden sollten auch darauf hinweisen, dass das Finanzamt diese Gebühr sowie eine Gebührenerhöhung in Höhe von 50 % der verkürzten Gebühr bei nicht fristgerechter Bezahlung mit Bescheid vorschreibt und zusätzlich eine weitere Gebührenerhöhung möglich wäre. Über diese nachträgliche Gebührevorschreibung beschwerten sich mehrere Personen bei der VA.

Ein Betroffener ist kein österreichischer Staatsbürger und muss daher seinen Aufenthaltstitel regelmäßig verlängern lassen. Im April 2020 stellte er beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag und erhielt seinen Aufenthaltstitel, nachdem er die Gebühren von rund 104 Euro bezahlt hatte. Über ein Jahr später, Mitte Mai 2021, forderte ihn der Magistrat unter Berufung auf die Gebührenerhöhung auf, weitere rund 106 Euro zu bezahlen.

Ähnlich erging es einem Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina, der im Oktober 2020 die Gebühren in der Höhe von 104 Euro für seinen beim Magistrat der Stadt Steyr beantragten Aufenthaltstitel beglich. Der Magistrat forderte ihn Mitte Dezember 2020 zur Nachzahlung offener Gebühren in der Höhe von rund 106 Euro auf.

Die VA ist der Ansicht, dass sich die Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich selbst über die geltende Rechtslage informieren müssen und nicht auf Rundschreiben des BMF

warten sollten. Da das NAG in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, könnte auch das Amt der LReg rechtzeitig aktiv werden und die Bezirksverwaltungsbehörden informieren. Das Service gegenüber Antragstellenden sollte daher verbessert werden.

Einzelfälle: 2021-0.398.148, 2021-0.023.736 (beide VA/BD-I/C-1), Magistrat Steyr BEZV-SR-2021-32245/4

Untätigkeit und Verzögerung in Aufenthaltstitelverfahren

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ehestmöglich, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Für gewisse Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltsbewilligung „Student“) ist eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Nur triftige Gründe können eine Verfahrensverzögerung rechtfertigen. Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen zählen nicht dazu. Grundloses Zuwarten sowie unnötige Verwaltungshandlungen, die die Entscheidung nur hinauszögern, darf die Behörde aus Sicht der VA nicht setzen.

In einem Aufenthaltstitelverfahren erteilte der Magistrat der Stadt Steyr einer Frau einen Verbesserungsauftrag. Die Frau reichte die Unterlagen fristgerecht im Jänner 2021 nach. In der Folge setzte der Magistrat bis April 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dadurch eine Verfahrensverzögerung von knapp drei Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand nannte der Magistrat nicht.

Einzelfall: 2022-0.180.063 (VA/BD-I/C-1), Magistrat Steyr VERK-SR-2022-524865/10-TITA

Im Jänner 2022 beantragte ein Mann bei der Österreichischen Botschaft Islamabad eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Nachdem das Amt der OÖ LReg den Antrag unmittelbar registriert hatte, erfasste der Magistrat der Stadt Steyr den Antrag Anfang Februar 2022. Er setzte aber danach bis August 2022 keine Verfahrensschritte und begründete dies mit einem Fehler bei der elektronischen Erfassung. Positiv zu erwähnen ist, dass der Magistrat diesen Fall zum Anlass nahm, den Verfahrensstand bzw. die Verfahrensdauer der anhängigen NAG-Verfahren zu überprüfen.

Einzelfall: 2022-0.522.136 (VA/BD-I/C-1), Magistrat Steyr BEZV-SR-2022-686231/2

2.8.3 Verkehrsstrafen ohne gültige Verordnung – BH Schärding, BH Kirchdorf

Ein Verkehrsteilnehmer brachte vor, ihm seien bis Juni 2021 Anonymverfügungen wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit in Schärding zugestellt worden, die er bezahlt habe. Erst zu einem späteren Zeitpunkt habe er zufällig erfahren, dass es in Schärding eine Tempo-30-km/h-Zone gäbe. Diese habe er allerdings deshalb nicht bemerkt, weil bei der Zufahrt über die alte Innbrücke die Beschilderung gefehlt habe. Weil diese Verordnung seiner Ansicht nach aus diesem Grund mit einem Kundmachungsmangel behaftet war, habe er eine E-Mail an die BH Schärding gerichtet und ersucht, die zu Unrecht bezahlten Strafbeträge der Anonymverfügungen zurückzuer-

statten. In der Folge habe die BH Schärding den Kundmachungsmangel zwar korrigiert, auf sein Ersuchen der Rückzahlung der Strafbeträge aber nicht reagiert.

Ein weiterer Verkehrsteilnehmer hatte sein Fahrzeug in der Nähe eines Wanderweges in Steinbach abgestellt und bei seiner Rückkehr eine Organstrafverfügung hinter der Windschutzscheibe vorgefunden. Ihm wurde vorgeworfen, im Halte- und Parkverbot gestanden zu sein. Auf der Suche nach einer Beschilderung wurde er seinen Angaben zu Folge erst ca. 3 km vom Fahrzeug entfernt fündig.

Behörden bestätigen Kundmachungsmängel

Im Zuge der Prüfverfahren bestätigten die BH Schärding und die BH Kirchdorf, bei der Kundmachung der Verordnungen nicht gesetzeskonform vorgegangen zu sein. Die VA kritisierte die mangelhafte Beschilderung. Die Rechtsprechung hat sich darauf festgelegt, dass es sich bei Anonym- als auch Organstrafverfügungen nicht um rechtsmittelfähige Bescheide handelt. Bescheide können von Behörden unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert oder auch aufgehoben werden. Anonym- sowie Organstrafverfügungen treten außer Kraft, wenn sie nicht rechtzeitig eingezahlt werden. Erst mit der Erlassung einer Strafverfügung kann ein Einspruch erhoben werden. Gemäß § 52a Abs. 1 VStG kann eine Behörde einen rechtskräftigen Bescheid, durch den das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt wurde, von Amts wegen aufheben oder abändern.

In beiden Fällen regte die VA an, Strafen unter analoger Anwendung des § 52a Abs. 1 VStG aufzuheben. Die BH Schärding und die BH Kirchdorf lehnten eine Rückzahlung der Strafen mit der Begründung ab, dass § 52a Abs. 1 VStG in diesen Fällen nicht anwendbar sei.

Einzelfälle: 2021-0.654.454 (VA/OÖ-POL/C-1), BH Schärding BHSDVerk-2022-43314/7-Hol 2020-0.262.038 (VA/OÖ-POL/C-1), BH Kirchdorf BHKIAL-2020-158969/6-Ro

2.8.4 Rückerstattung von Abschleppkosten – Landeshauptstadt Linz

Weil eine Frau ihr Auto in einem Halte- und Parkverbot abgestellt hatte, wurde ihr Auto abgeschleppt und eine Verwaltungsstrafe verhängt. Sie bezahlte die 200 Euro Abschleppgebühren, erhob jedoch Beschwerde gegen die Verwaltungsstrafe beim LVwG OÖ. Das LVwG hob die Strafe auf, da die dem Halte- und Parkverbot zugrundeliegende Verordnung nicht gehörig kundgemacht war. Trotz des Erkenntnisses des LVwG OÖ gelang es der Frau nicht, die Abschleppkosten erstattet zu bekommen.

Im Zuge der Prüfung der VA verwies der Bürgermeister der Stadt Linz zunächst lediglich auf den Klagsweg vor dem VfGH gem. Art 137 B-VG und verweigerte die Rückzahlung der Abschleppkosten. Die VA argumentierte, dass die von der Frau bezahlten Abschleppgebühren von 200 Euro deutlich geringer als die bloße Eingabegebühr von 240 Euro beim VfGH sind. Davon abgesehen, würden anfallende weitere Prozesskosten bei der unterlegenen Partei verbleiben. Aufgrund ähnlich gelagerter höchstgerichtlicher

Entscheidungen wäre davon auszugehen gewesen, dass letzten Endes diese Kosten wohl zu Lasten der Steuerzahlenden gingen.

Wenn eine Behörde eine Person in ein höchstgerichtliches Verfahren mit all den damit verbundenen Kosten und organisatorischen Aufwendungen drängt, obwohl man das Verfahrensergebnis von vornherein absehen kann, stellt dies aus Sicht der VA einen Missstand in der Verwaltung dar. Die VA regte deshalb gegenüber der Behörde abschließend erneut an, gemäß den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Weg einer servicenahen und bürgerfreundlichen Verwaltung einzuschlagen. In diesem Sinne entschied sich die Landeshauptstadt Linz letztlich doch für die Rückerstattung der Abschleppkosten, was die VA begrüßte.

Einzelfall: 2021-0.771.867 (VA/OÖ-POL/C-1), Bgm. d. Stadt Linz 2021/10.7986920

2.8.5 Verkleinerung eines Umkehrplatzes – Marktgemeinde Schwertberg

Eine Frau besitzt ein Grundstück mit Haus in der MG Schwertberg, das am Ende einer Sackgasse liegt. Früher habe sich vor ihrem Haus ein Umkehrplatz befunden. In den Jahren 2012 bzw. 2013 sei dieser Umkehrplatz geteilt worden, sodass nun etwa die Hälfte als Parkfläche genutzt werden könne. Ein Gemeindegewerkschafter habe eine Bodenmarkierung mit weißer Farbe angebracht. Auf Schreiben zur Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise habe die MG nicht reagiert. Weil ihrer Ansicht nach durch diese Parkregelung Einsatzfahrzeuge, wie Feuerwehr oder Rettung behindert werden könnten, wandte sie sich an die VA.

Die MG konnte der VA schlüssig darlegen, dass Feuerwehr und Rettung mit Genehmigung des Liegenschaftseigentümers am unbebauten Nachbargrundstück umkehren dürften. Außerdem sei das Rangieren auf der bestehenden Fläche ohnehin ohne Beeinträchtigung möglich.

Wird eine der StVO unterliegende Örtlichkeit durch Bodenmarkierungen als Parkplatz ausgewiesen, muss diese – wie jedes Verkehrszeichen – verordnet werden. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Bodenmarkierungen ohne Verordnung angebracht worden waren. Weil die MG der VA mitteilte, dass die Verordnung mittlerweile erlassen worden war und die Bodenmarkierung nun rechtskonform als Kundmachung dieser Verordnung diene, galt der festgestellte Missstand in der Verwaltung als behoben.

Einzelfall: 2021-0.470.150 (VA/OÖ-POL/C-1), MG Schwertberg vom 16.05.2022

2.8.6 Wunsch nach Geschwindigkeitsbeschränkung – keine Information der Marktgemeinde Molln

Ein Anrainer einer Gemeindestraße im Gebiet der MG Molln berichtete der VA über seine jahrelang erfolglosen Bemühungen, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h

herabzusetzen. Die Straße verlaufe zwischen zweien seiner Häuser. Dort seien innerhalb von 16 Jahren vier Hunde des Mannes überfahren worden. Zwar habe ein Amtssachverständiger des Landes OÖ im August 2020 den Straßenbereich besichtigt, Maßnahmen habe die Behörde aber nicht gesetzt. Auf den im Juni 2021 zuletzt eingebrachten Antrag auf Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung sei die MG Molln nicht eingegangen.

Das Amt der LReg berichtete, dass die MG Molln schon im September 2020 verkehrstechnische Erhebungen für die beantragte Verordnung eingeleitet, sich jedoch das Verfahren pandemiebedingt verzögert habe. Die MG Molln teilte im Jänner 2022 mit, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h reduziert zu haben. Zwar war der MG Molln keine Säumnis im Ordnungsverfahren vorzuwerfen. Die VA kritisierte aber, dass die MG auf den Antrag des Mannes vom Juni 2021 nicht reagiert und ihn nicht – im Sinne einer bürgernahen Verwaltung – über den Stand des Ordnungsverfahrens informiert hatte.

Einzelfall: 2021-0.685.202 (VA/OÖ-POL/C-1), OÖ LReg VERK-2021-51510805/8-BP

2.8.7 Nichtbeantwortung von Eingaben – OÖ LReg

Ein Rechtsanwalt wandte sich stellvertretend für ein Ehepaar aus Weißkirchen an der Traun hinsichtlich der Verkehrssituation im Bereich einer Gemeindestraße an die VA. Seine Mandanten würden mit ihrer Liegenschaft an die Baumstraße angrenzen. Dort sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet. Seit Jahrzehnten würden Verkehrsteilnehmende die Geschwindigkeitsbeschränkung missachten und die Höchstgeschwindigkeit deutlich überschreiten. Seine Mandanten hätten vergeblich versucht, bei der MG Weißkirchen an der Traun und den zuständigen Stellen der LReg eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erreichen. Die Übertretungen würden nicht nachhaltig verfolgt und keine wirksamen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gesetzt. Zudem habe die LReg Eingaben des Ehegatten nicht beantwortet.

Die VA holte eine Stellungnahme des LH ein und nahm Einsicht in die behördlichen Unterlagen. Daraus waren keine Anhaltspunkte für eine Säumnis der MG Weißkirchen an der Traun und der LReg hinsichtlich der Verkehrssituation ersichtlich. Die VA kritisierte aber, dass die LReg zwei Eingaben des Mandanten nicht beantwortet und über seine Vorsprache keinen Aktenvermerk bzw. kein Protokoll angefertigt hatte. Zudem beantwortete der Bedienstete der LReg eine Anfrage nicht in Form eines offiziellen Schreibens.

Einzelfall: 2021-0.556.393 (VA/OÖ-POL/C-1); OÖ-POL/C-12021-0.470.150, OÖ LReg VERK-2018-93670/20-MaS

2.9 Raumordnungs- und Baurecht

2.9.1 Fehlendes Hochwasserschutzkonzept – Marktgemeinde Feldkirchen/Donau

Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Eferdinger Beckens in der MG Feldkirchen/Donau beschwerten sich, dass die öffentliche Hand weder technische Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt noch eine Absiedelung gefördert habe. Ihre im Grünland gelegenen bzw. als „Sternchenbau“ ausgewiesenen Wohnhäuser seien in der Vergangenheit wiederholt von Donauhochwasser heimgesucht worden.

Laut einem Rundschreiben des zuständigen Landesrates an die betroffenen Gemeinden vom September 2017 kann nur dann eine Absiedelung gefördert werden, wenn die Gemeinden die gefährdeten Gebiete in ihren Flächenwidmungsplänen als „Grünland – Schutzzone Überflutungsgebiet“ ausweisen. Im Rundschreiben wird detailliert festgelegt, welche baulichen Veränderungen in der Schutzzone zulässig sind und welche nicht. Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 des Bundes kann für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser und für die an ihre Stelle tretenden Ersatzmaßnahmen (Einlösung) ein Beitrag des Bundes bis zu 50 % der Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 % bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 % beschränkt bleibt (§ 7 Abs. 2).

Umwidmung in „Schutzzone Überflutungsgebiet“ scheiterte

Da die Mehrheit der Bevölkerung technische Hochwasserschutzmaßnahmen befürwortete, gab die MG Feldkirchen/Donau deren Planung in Auftrag und schloss mit dem Land OÖ einen Fördervertrag ab. Der Gemeinderat beschloss im Juli 2018, das Verfahren zur Ausweisung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ einzustellen, weil die Abteilungen Raumordnung und Wasserwirtschaft des Amtes der OÖ LReg negative Stellungnahmen abgaben und die Absiedelung nur dann gefördert worden wäre, wenn die Schutzzone mindestens 8 km² umfasst hätte.

Der auf Grundlage der Hochwasser-Richtlinie 2007/60/EG und des Wasserrechtsgesetzes 1959 (§ 55I) erlassene Nationale Hochwasserrisikomanagementplan 2015 (RMP, BGBl. II 2016/268) enthält lediglich Empfehlungen (§ 5 Abs. 2) für Länder und Gemeinden. In Anhang 1 zum RMP heißt es (S. 92): „In Bereichen mit Hochwassergefährdung, wo die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig bzw. [...] nicht möglich ist, kann es sinnvoll sein, vorhandene Gebäude abzusiedeln. Dabei werden die bestehenden Gebäude [...] abgelöst und alternative Flächen zur Errichtung von (Wohn-)Gebäuden zur Verfügung gestellt. Die abgelösten Gebäude werden anschließend abgetragen und das ehemalige Bauland in Grünland umgewidmet.“

Zur Situation in OÖ wird festgehalten (S. 94): „Jedem Hochwasserschutzprojekt in Oö. liegt eine umfassende Variantenstudie zugrunde, bei der als wesentlicher Prüfschritt jeweils die Absiedelung von gefährdeten Objekten geprüft wird. Oö. versteht daher

diese Maßnahme als vollständig umgesetzt, da auch die Nullvariante (keine Absiedelung) aus hiesiger Sicht eine Umsetzung darstellt.“

Der RMP weist der Absiedelung die Priorität 3 (niedrigste Prioritätsstufe) zu, da diese nur in wenigen APSFR („areas of potential significant flood risk“ = Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko) umzusetzen sein werde (S. 96). Viel wichtiger sei es, die Entwicklung und Erweiterung von Siedlungsgebieten, Industriegebieten etc. im Gefährdungsbereich zu vermeiden.

Förderung nicht von Flächenwidmung abhängig

Das WBFG knüpft die Förderung von aktiven (technischen) und passiven (Absiedelung) Hochwasserschutzmaßnahmen nicht an eine bestimmte Flächenwidmung der Gemeinden. Da die Grünlandwidmungen im Oö. ROG 1994 nicht abschließend aufgezählt sind (§ 30 Abs. 2, argumentiert: „insbesondere“), dürfen zwar „Grünland – Schutzzone Überflutungsgebiet“ ausgewiesen und die Errichtung von Bauwerken nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Welche Rechtswirkungen diese Widmung hat, wird aber weder im Oö. ROG noch in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 festgelegt.

Nach den Planungszielen für die überörtliche und örtliche Raumordnung ist das Risiko von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zu vermeiden und zu vermindern (§ 2 Abs. 1 Z 2a Oö. ROG). Da sich das Hochwasser der Donau über Gemeindegrenzen hinweg ausbreitet, können raumplanerische Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht allein eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden sein (Art. 118 Abs. 2 und 3 Z 9 B-VG).

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere auch Planungen in Sachbereichen (§ 8 Z 4 Oö. ROG). Festlegungen zum Schutz eines größeren, über Gemeindegrenzen hinausgehenden Raumes müssen, weil sie überwiegend im überörtlichen Interesse liegen, von der LReg in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm getroffen werden (§ 11 Abs. 2 Oö. ROG; vgl. VfSlg 11.626/1988, 11.633/1988). Die Stmk LReg hat schon im September 2005 ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume verordnet (Stmk LGBl. 2005/117). Bis zur Erlassung eines überörtlichen ROP für den Sachbereich Hochwasserschutz kann die LReg für bestimmte Gebiete einzelne Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung umschreiben (§ 11 Abs. 6 Oö. ROG). Das Rundschreiben des Landesrates an die betroffenen Gemeinden ist keine solche Verordnung.

VA regt ROP für Hochwasserschutz an

Langen bei der LReg Anregungen auf Erlassung eines überörtlichen ROP oder einer Verordnung ein, hat sie spätestens nach 24 Monaten entweder das ROP oder die Verordnung zu erlassen oder eine mit Gründen versehene Mitteilung zu geben (§ 11 Abs. 6a Oö. ROG). Die VA regte daher bei der OÖ LReg an, ein ROP für Hochwasserschutz bzw. eine vorläufige Ziel- und Maßnahmenverordnung zu erlassen. Da es den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht zuzumuten ist, wenn sie entgegen früherer Zusagen weder einen technischen Hochwasserschutz noch ein Absiedlungsangebot erhalten,

erkundigte sich die VA ferner, wie das Land OÖ sicherstellen wird, dass die betroffenen Familien vor dem Donau-Hochwasser geschützt oder abgesiedelt werden.

Einzelfälle: 2020-0.387.322, 2020-0.387.687 (beide VA/OÖ-BT/B-1)

2.9.2 Befristete Baubewilligung für Selbstbedienungsladen – Gemeinde Engerwitzdorf

Die Nachbarschaft beschwerte sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde Engerwitzdorf im April 2020 eine bis Mitte April 2025 befristete Baubewilligung für einen Selbstbedienungsladen im Grünland erteilt habe, obwohl dieses Gebäude gewerblichen und keineswegs nur vorübergehenden Zwecken diene.

Dienen bauliche Anlagen nur vorübergehenden Zwecken, ist die Baubewilligung auf Widerruf oder für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu erteilen (§ 35 Abs. 5 Oö. BauO 1994). Ein vorübergehender Zweck liegt nicht etwa deshalb vor, weil die Absicht besteht, in absehbarer Zeit einen Betrieb vom bisherigen Standort abzusiedeln oder ihn aufzulassen (VwGH 30.9.1986, 86/05/0031). Darauf, ob ein Bauwerk jederzeit an einem anderen Standort aufgestellt werden kann, kommt es nicht an. Da ein Selbstbedienungsladen – anders als Ausstellungsbauten, Tribünen etc. – nicht nur vorübergehenden Zwecken dient, hätte keine befristete Baubewilligung erteilt werden dürfen.

Anzeigepflichtiges Betriebsgebäude

Zum Bewilligungszeitpunkt war der Neubau von Betriebsgebäuden – auch von solchen der Land- und Forstwirtschaft – mit einer bebauten Fläche bis zu 300 m² und einer Höhe von maximal 9 m anzeigepflichtig, wenn diese Gebäude nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Nachbarschaft durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt, keine Einwendungen zu erheben, und die Übereinstimmung des Vorhabens mit allen Bauvorschriften von einer befugten Planverfasserin bzw. einem Planverfasser schriftlich bestätigt wird (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. BauO i.d.F. LGBl. 2013/34). Da diese Voraussetzungen gegeben waren, hätte die Behörde das Bauansuchen mit Bescheid zurückweisen müssen (vgl. VwGH 20.6.2002, 2000/06/0113 VwSlg 15.845/A; 27.9.2005, 2005/06/0108). Für die Kenntnisnahme einer Bauanzeige auf Widerruf oder für maximal fünf Jahre fehlte eine gesetzliche Grundlage.

Sowohl bewilligungspflichtige als auch anzeigepflichtige Vorhaben dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen (§ 30 Abs. 6 Z 1 und § 25a Abs. 1 Z 1). Im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ sind nach dem Oö. ROG 1994 nur solche baulichen Anlagen zulässig, die für eine land- und bzw. oder forstwirtschaftliche Nutzung nötig sind (§ 30 Abs. 5). Das können auch bauliche Anlagen für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sein, die nicht der GewO unterliegen (§ 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4).

Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft zulässig

Zu den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft zählen u.a. die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend eigener Naturprodukte unter der Voraussetzung, dass der

Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt, sowie die Verabreichung und das Ausschicken selbsterzeugter Produkte (§ 2 Abs. 4 Z 1 und 10). Werden dagegen fremde land- und forstwirtschaftliche Produkte ver- und bearbeitet, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, handelt es sich nicht mehr um ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit (vgl. VwGH 11.6.1981, 0400/80 VwSlg 10.478/A; Mosing, Bauernläden innerhalb und außerhalb der Gewerbeordnung, ZfV 2022, 12).

Eine Nutzung als Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, liegt nur dann vor, wenn diese mit der grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten nachhaltigen Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion in einem sachlichen und funktionellen Zusammenhang steht und es sich um eine diese typischerweise begleitende Nebenerwerbstätigkeit handelt (vgl. VwGH 29.5.2000, 99/10/0005; 3.7.2007, 2006/05/0068 VwSlg 17.236/A; 13.12.2011, 2008/05/0193, 0194). Ob es sich um ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe handelt, ist auf Grundlage eines nachvollziehbaren Betriebskonzepts mit Hilfe einer bzw. eines agrartechnischen Sachverständigen zu klären. Ferner ist zu beurteilen, ob die bauliche Anlage in ihrer Größe, Ausgestaltung und Lage für den landwirtschaftlichen Betrieb nötig ist.

Das Amt der OÖ LReg führte in seiner Stellungnahme zutreffend aus, dass ein Selbstbedienungsladen im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ dann bewilligungsfähig ist, wenn Landwirtinnen und Landwirte selbst erzeugte land- und forstwirtschaftliche Urprodukte und daraus hergestellte Erzeugnisse des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes im gemeinsamen Verkaufsraum selbst verkaufen und vermarkten.

Vereinbarkeit mit der Grünlandwidmung nicht geprüft

Die VA musste beanstanden, dass die Baubehörde für einen Selbstbedienungsladen, der keineswegs nur vorübergehenden Zwecken dient, eine befristete Baubewilligung erteilte und kein agrartechnisches Gutachten zur Frage einholte, ob der Laden zum bestehenden Landwirtschaftsbetrieb gehört und mit der Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ vereinbar ist.

Da die Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes im März 2022 um unbefristete Baubewilligung für einen Selbstbedienungsladen ansuchten, sah die Aufsichtsbehörde davon ab, die befristete Baubewilligung vom April 2020 von Amts wegen aufzuheben.

Einzelfall: 2021-0.597.469 (VA/OÖ-BT/B-1)

2.9.3 Umwidmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks – Marktgemeinde Baumgartenberg

Der Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks im „Bauland – Dorfgebiet“ beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Baumgartenberg seine schriftlichen Einwendungen vom September 2021 nicht berücksichtigt und im Dezember 2021 beschlossen habe, die westlich angrenzenden Flächen von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Sondergebiet des Grünlandes – Hangwasserschutzkorridor“ (Grund-

stück X) und „Bauland – Dorfgebiet“ mit „Schutz- und Pufferzone im Bauland“ (Grundstück Y) umzuwidmen sowie die vorbeiführende „Verkehrsfläche“ zu verbreitern.

Das Änderungsverfahren wurde im Juni 2021 aufgrund der Anregung eines Eigentümers eingeleitet, der das Grundstück Y seiner Tochter zur Errichtung eines Wohnhauses übergeben wollte. Mit Schreiben vom Mai 2022 teilte das Amt der OÖ LReg der Gemeinde Versagungsgründe mit.

Änderung des Flächenwidmungsplans im Einzelfall

Nach dem Oö. ROG 1994 dürfen Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die bei der Erlassung solcher Pläne zu berücksichtigen sind, dafürsprechen oder die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist (§ 36 Abs. 2). Raumpläne für Einzelfälle widersprechen – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht der willkürlichen Begünstigung der betroffenen Eigentümerin bzw. des betroffenen Eigentümers naheliegt – zwar nicht von vornherein und stets dem Gleichheitssatz. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht (VfSlg 17.815/2006). Da die Gemeinde nicht darlegte, welche öffentlichen Interessen für eine Umwidmung des Grundstücks X von „Grünland“ in „Dorfgebiet“ und für eine Verbreiterung der Verkehrsfläche sprechen, fehlte eine wichtige Änderungsvoraussetzung (§ 36 Abs. 1 Z 1).

Widerspruch zu Raumordnungs- und Planungszielen

Das „Sondergebiet des Grünlandes – Hangwasserschutzkorridor“ trennt die als Dorfgebiet gewidmeten Flächen voneinander und widerspricht den Raumordnungszielen, nach denen die Siedlungsstruktur zu verbessern ist (§ 2 Abs. 1 Z 3) und die jeweiligen Widmungen bestmöglich aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 1 Z 6).

Da das Siedlungskonzept des ÖEK eine Rückwidmung von Flächen nördlich und südlich der Grundstücke X und Y vorsah und bei einer Baulandwidmung des Grundstücks Y kein einheitlicher Siedlungsabschluss Richtung Westen gewährleistet war, lag auch ein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde vor (§ 36 Abs. 2 Z 2). Da das Siedlungskonzept Baulandreserven an anderen Stellen im Osten und Norden der Ortschaft auswies, war der Baulandbedarf, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von 7,5 Jahren erwartet (§ 21 Abs. 1), anders als durch die Dorfgebietswidmung eines einzelnen Grundstücks zu decken.

Um die Bebaubarkeit des Grundstücks Y zu ermöglichen, wurde ein Teil zur Abwehr der Hangwassergefahr als „Schutz- und Pufferzone im Bauland“ festgelegt und die angrenzende Fläche des Grundstücks X in „Sondergebiet des Grünlandes – Hangwasserschutzkorridor“ umgewidmet. Das dient zwar dem Raumordnungsziel, das Risiko von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zu vermeiden und zu vermindern (§ 2 Abs. 1 Z 2a), reduziert aber den Wert des Grundstücks Y und beeinträchtigt damit die Interessen seiner Eigentümer (§ 36 Abs. 2 Z 2). Die Ungleichbehandlung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der aneinandergrenzenden Grundstücke war sachlich kaum zu rechtfertigen (vgl. VfSlg 13.570/1993, 14.629/1996).

Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft

Die Lage von Baugebieten ist so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird (§ 21 Abs. 2). Dorfgebiete sind vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt, wobei in eingeschränktem Umfang auch Wohngebäude zulässig sind (§ 22 Abs. 2). Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf sollen primär in Wohn- und nicht in Dorfgebieten errichtet werden (§ 22 Abs. 1). Da die Schutz- und Pufferzone sowie der Hangwasserschutzkorridor insgesamt nur ca. 12 bis 20 m breit sind, waren Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Landwirtschaft nicht auszuschließen.

Flächen, die sich wegen natürlicher Gegebenheiten, wie z.B. Hangwassergefahr, für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden (§ 21 Abs. 1). Laut Stellungnahmen der Abteilung Wasserwirtschaft sowie der Wildbach- und Lawinerverbauung war das Grundstück Y angesichts der Hangwassergefahr für eine Bebauung nur bedingt geeignet. Außerdem berücksichtigt die Planung Interessen Dritter nicht ausreichend, wenn durch eine Prallwand oder Kolkwanne die Fließrichtung des Hangwassers geändert werden und die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Nachbargrundstücks diesen Maßnahmen zustimmen muss (§ 36 Abs. 2 Z 2). Schließlich war den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen, dass die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen des Widmungswerbers ausreichend miteinander abgewogen worden wären (§ 36 Abs. 6).

Die VA schloss sich aus den genannten Gründen der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde an, wonach die Änderung den Raumordnungszielen sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen und den Verfahrensbestimmungen widerspricht (§ 34 Abs. 2 Z 1 und 4).

Einzelfall: 2022-0.195.490 (VA/OÖ-BT/B-1)

2.10 Schulwesen

2.10.1 Externistenprüfung für Kinder im häuslichen Unterricht

Nicht immer müssen Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht durch Anwesenheit in einer Schule nachkommen. Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, wobei der Erfolg des häuslichen Unterrichts durch eine Externistenprüfung nachzuweisen ist. Daraus folgt, dass die Schulverwaltung auch eine entsprechende Verpflichtung hat, die Ablegung von Externistenprüfungen zu ermöglichen.

In zwei Fällen suchten Familien aus OÖ, deren Kinder im häuslichen Unterricht waren, Unterstützung durch die VA. Die Eltern der Kinder wandten sich zunächst an die Landwirtschaftsschule in Andorf, aber auch an andere Landwirtschaftsschulen in OÖ, um Schulbücher zu bekommen und die Anmeldung für die Externistenprüfungen vorzunehmen. Doch keine Schule nahm die Anmeldung entgegen oder gab Schulbücher zur Vorbereitung für die Prüfung aus.

Keine Externistenprüfungen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Die BD OÖ lehnte die Anmeldung ab, da die Rechtslage in OÖ keine Ablegung einer Externistenprüfung an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule vorsehe. Insofern konnten beide Schüler, ihrer Verpflichtung zur Absolvierung der Prüfung in OÖ nicht nachkommen.

Die VA beurteilte die Rechtslage in OÖ als problematisch, weil in OÖ keine gesetzliche Grundlage besteht, die Schülerinnen und Schülern die Ablegung der Externistenprüfung zum Nachweis der Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht. Somit kann § 31 Abs. 2 SchPflG in OÖ nicht vollzogen werden. Die VA regte daher eine Gesetzesänderung an, damit Schülerinnen und Schüler künftig an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Externistenprüfungen ablegen können. Das Amt der OÖ LReg lehnte die Umsetzung ab, da die Ausbildung an Schulen praxisorientiert sei. Im häuslichen Unterricht könne dies nicht umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber sollte aus Sicht der OÖ LReg die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen – wie die praxisorientierten Polytechnischen Schulen – in § 11 Abs. 2 SchPflG von der Erfüllung der Schulpflicht im häuslichen Unterricht ausnehmen. Die VA hält an ihrer Gesetzesanregung fest, da andere Bundesländer wie etwa die Stmk trotz Praxisorientierung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen häuslichen Unterricht ermöglichen.

Da die Schüler auch keine Schulbücher erhielten, obwohl sie bei häuslichem Unterricht Anspruch darauf hätten, mussten zunächst die Eltern für die Kosten der Schulbücher aufkommen. Die OÖ LReg verwies die Eltern an das Finanzamt. Die OÖ LReg informierte aber die Schulen, dass Kinder im häuslichem Unterricht Anspruch auf Schulbücher im Rahmen des Freibetrags haben.

Einzelfälle: 2021-0.685.181, 2021-0.664.862 (beide VA/ÖO-SCHU/C-1), OÖ LReg GEFT-2022-471209/11-GAL

2.10.2 Kostenbeitrag der Eltern für die Kinderbetreuung

Ein Vater wandte sich mit einer Beschwerde über die Festsetzung von Betreuungsbeiträgen an die VA. Seine Tochter besuche einen Kindergarten eines privaten (kirchlichen) Trägers. Sie könne die Nachmittagsbetreuung dort aufgrund der Festlegung des Kindergartenträgers – somit nicht aufgrund elterlicher Entscheidung – nur an vier Tagen pro Woche in Anspruch nehmen. Dennoch müsse er den vollen Betrag wie für eine Inanspruchnahme an fünf Tagen pro Woche zahlen.

Aus Sicht des Betroffenen sei die stufenweise Deckelung der Beiträge, dergemäß vier Nachmittagsbetreuungstage gleich viel kosten wie fünf und erst ab drei Tagen pro Woche der Preis niedriger sei, aus organisatorischen Gründen grundsätzlich verständlich. Als ungerecht empfinde er eine solche Deckelung jedoch dann, wenn der Kindergartenträger gar nicht fünf Tage pro Woche (sondern maximal vier) anbiete, aber trotzdem den vollen Betrag verlangen könne.

Die VA teilt die Bedenken gegen diese Art der Kostendeckelung, die in § 9 Abs. 2 der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 verankert ist. Diese Regelung können nicht nur Eltern als ungerecht empfinden: Sie müssen nämlich für eine Leistung bezahlen, die sie nicht in Anspruch nehmen können. Sie bringt auch einen negativen Lenkungseffekt mit sich: So besteht für Kindergartenträger kein (finanzieller) Anreiz, die Nachmittagsbetreuung an fünf Tagen anzubieten, da sie für vier Tage genauso viel verrechnen können. Das wirkt sich wiederum negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern aus.

VA regt Änderung der Elternbeitragsverordnung an

Die VA regte daher an, § 9 Abs. 2 der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 zu ändern. Die stufenweise Deckelung sollte nur dann greifen, wenn die Eltern aus eigenem Willen die Nachmittagsbetreuung nur in vermindertem Ausmaß in Anspruch nehmen, obwohl ein weitergehendes Angebot bestünde. Sofern sich der Kindergartenträger jedoch selbst für ein vermindertes Angebot entscheidet, sollte auch schon bei vier Betreuungstagen pro Woche der Beitrag anteilmäßig vermindert werden.

Die Oö LReg setzte diesen Vorschlag nicht um. Sie befasste sich nicht einmal mit den Argumenten des Betroffenen bzw. der VA.

Einzelfall: 2021-0.895.330 (VA/OÖ-SCHU/C-1), Oö LReg Abteilung Gesellschaft-2022-18243/3-Sta

2.11 Sozialhilfe

2.11.1 Unzulässige Kürzungen von Sozialhilfeleistungen

Im Dezember 2020 wandte sich ein älteres Ehepaar aus dem Bezirk Vöcklabruck an die VA, da es immer wieder zu für sie nicht nachvollziehbaren Kürzungen ihres Sozialhilfebezugs gekommen war. Der Frau wurde die Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass sie der zuständigen BH Vöcklabruck monatlich zumindest fünf Bewerbungen auf offene Stellenangebote nachweist. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und gewisser Sprachbarrieren fiel es ihr zunehmend schwer, diesem Bewerbungserfordernis zeitgerecht und ordnungsgemäß nachzukommen. In Folge verhängte die BH Vöcklabruck wiederholt Kürzungen der Sozialhilfeleistungen.

Bei Durchsicht der Unterlagen der Familie fiel der VA auf, dass die Frau bereits seit einem Jahr das Regelpensionsalter erreicht hatte. Allerdings darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft, der bei Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich vorausgesetzt wird und verlangt werden darf, gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 Oö. SOHAG nicht mehr von jenen Personen verlangt werden, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben. Die BH Vöcklabruck gestand den Fehler ein, veranlasste eine Nachzahlung der durchgeführten Leistungskürzungen und erließ einen neuen und diesmal unbefristeten Sozialhilfebescheid ohne Auflagen.

Einzelfall: 2020-0.808.214 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

2.11.2 Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen

Die VA hatte immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen sich pflegende Angehörige beschwerten, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wurde.

Wie bereits im OÖ Bericht 2019/2020 (S. 77 f.) näher ausgeführt, erachtet es die VA als sehr unbefriedigend, wenn Menschen, die pflegebedürftige Angehörige oft über Jahre hinweg liebevoll und aufopfernd pflegen, Gefahr laufen, in eine finanziell äußerst prekäre Lage zu kommen. In vielen Fällen wurde das Pflegegeld der zu pflegenden Angehörigen zumindest teilweise für pflegebedingte Aufwendungen verwendet, ohne dass die entsprechenden Aufwendungen als anrechnungsmindernd berücksichtigt werden konnten.

Die VA forderte daher das Land OÖ auf, die Rechtslage zu ändern, sodass eine Anrechnung des Pflegegelds der bzw. des zu pflegenden Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Sozialhilfe der bzw. des pflegenden Angehörigen gesetzlich ausgeschlossen wird. Eine solche Rechtslage ist zudem inzwischen grundsatzgesetzlich ausdrücklich geboten.

Mit der Oö. SOHAG-Novelle 2022, LGBl. Nr. 107/2022, wurde der Anregung der VA mit Wirkung vom 10. Dezember 2022 entsprochen und eine grundsatzgesetzkonforme Rechtslage hergestellt.

2.11.3 Datenschutzrechtliche Probleme der Heizkostenzuschuss-Aktion 2021/2022

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, dass im Rahmen der Heizkostenzuschuss-Aktion 2021/2022 des Landes OÖ verpflichtend die Angabe der Sozialversicherungsnummer, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer verlangt werde. Bei Nichtbekanntgabe könne der Antrag nicht positiv bearbeitet werden.

Die VA stellte fest, dass der Umfang der Verpflichtung zur Angabe persönlicher Daten im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SHG 1998 in dessen § 67 Abs. 8a geregelt ist. Dieser Bestimmung zufolge dürfen die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der hilfebedürftigen Person, ihrer Vertreterin bzw. ihres Vertreters, ihrer zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe bzw. von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.

Die VA vertritt die Auffassung, dass im Zusammenhang mit einer Heizkostenzuschuss-Aktion zwar die Verpflichtung zur Bekanntgabe der in der zitierten Gesetzesbestimmung ausdrücklich genannten Sozialversicherungsnummer, nicht aber eine Verpflichtung zur Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer gesetzlich gedeckt ist. Die LReg hat in Reaktion auf die Rechtsauffassung der VA mitgeteilt, dass die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer keine Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sei. Die VA hat daraufhin angeregt, im Fall einer Heizkostenzuschuss-Aktion 2022/2023 das Antragsformular dergestalt zu überarbeiten, dass darin jene Daten ausdrücklich gekennzeichnet werden, deren Angabe für eine allfällige positive Bearbeitung des Antrags zwingend erforderlich sind.

Einzelfall: 2022-0.082.186 (VA/OÖ-SOZ/A-1), Oö. LReg SO-2015-116653/358-BR

2.11.4 Verein drohte Frau wegen Kontaktaufnahme mit VA

Das bestimmende aktuelle Thema ist die Teuerung und der Kampf gegen Armut. Immer mehr Menschen können sich wegen hoher Lebensmittel- und Strompreise, steigender Mieten etc. das tägliche Leben nicht oder nur mehr schwer leisten. Die VA stellte daher ihr NGO-Forum 2023 unter das Thema „Armutsvermeidung und Armutsbekämpfung“ und lud NGOs, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie Expertinnen und Experten zu einem gemeinsamen Austausch ein (https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/NGO-Forum-2023-Volksanwaltschaft-vernetzt-Armutsbetroffene-mit-Behoerden?topic_type=aktuelles&archiv=0). Umso schlimmer ist es, wenn einer armutsgefährdeten Frau

ihr Recht, sich an die VA zu wenden, von einem Verein abgesprochen wird, der im Auftrag des Landes armutsgefährdete Personen unterstützen soll.

Eine armutsbetroffene Frau aus OÖ wandte sich an die VA und ersuchte um Überprüfung der Höhe ihrer Sozialhilfe. Die Frau wurde von einem im Auftrag des Landes OÖ tätigen Verein unterstützt, der armutsgefährdeten Menschen hilft, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Die Frau ersuchte die VA auch, sich zur näheren Klärung ihrer finanziellen Situation mit ihrer Betreuerin beim Verein in Verbindung zu setzen.

Nachdem die VA dies getan hatte, erhielt die Frau ein Schreiben des Vereins. Darin teilte er ihr mit, dass sie gegenüber der VA den Vorwurf geäußert habe, dass der Verein ihr Geld zurückhalte. Dieser Vorwurf stelle den Straftatbestand der Verleumdung dar und werde auf das Schärfste zurückgewiesen. Der Verein sehe diesmal noch davon ab, rechtliche Schritte einzuleiten. Ausnahmen von monatlichen Ratenzahlungen zur Rückzahlung eines von ihm gewährten Darlehens zur Wohnungssicherung werde es künftig keine mehr geben. Die betroffene Frau war von diesem Schreiben völlig überrascht und verunsichert.

Die VA wandte sich an das Land OÖ, in dessen Auftrag der Verein tätig wird, und stellte klar, dass dieses Vorgehen inakzeptabel ist. Abgesehen davon, dass die Frau überhaupt keine Beschwerde gegen den Verein eingebracht hatte, war die Reaktion des Vereins völlig unangebracht. Jeder Mensch hat das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, sich an die VA zu wenden. Niemandem darf daraus ein Nachteil erwachsen. Das Land OÖ bekräftigte das gegenüber dem Verein, der sich daraufhin bei der Frau entschuldigte und ihr weitere Unterstützung zusagte.

Einzelfall: 2021-0.310.121 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauO	Bauordnung
BBC	British Broadcasting Corporation
BD	Bildungsdirektion
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	... für Finanzen
BMI	... für Inneres
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (ehemalig)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
ECTS	Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System)
EFSlg	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FamRÄG	Familienrechts-Änderungsgesetz
FICE	Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Fédération Internationale des Communautés Educatives
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs

GD	Funktionslaufbahnen
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.F.	in der Fassung
iFamZ	Fachzeitschrift für Familienrecht
IOI	International Ombudsman Institute
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
Oö. BauO	Oberösterreichische Bauordnung
Oö. KJHG	Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Oö. GDG 2002	Oberösterreichisches Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
Oö. GVG 1994	Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994
Oö. ROG 1994	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
Oö. SOHAG	Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RH	Rechnungshof
RMP	Risikomanagementplan
ROG	Raumordnungsgesetz
ROP	Raumordnungsprogramm
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SG	Stadtgemeinde
SHG	Sozialhilfegesetz
SMS	Sozialministeriumservice
sog.	sogenannte
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
z.T.	zum Teil

Anhang

Festrede von Dr. Judith Kohlenberger vom 8. Juni 2022 anlässlich der Feierlichkeiten zum 45. Jubiläum der Volksanwaltschaft im Parlament

45 Jahre: Die Volksanwaltschaft als Pulsmesser der Nation

Seit 45 Jahren gibt die Volksanwaltschaft den Bürgern das Gefühl, gehört zu werden und sich gegen behördliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Unabhängig von Bildung, finanziellen Mitteln oder familiärem Hintergrund.

Im Jahr 1951, also vor mehr als 70 Jahren, schrieb die deutsch-jüdische Philosophin Hannah Arendt in ihrem US-amerikanischen Exil vom „Recht, Rechte zu haben“ – ein mittlerweile so berühmtes wie missbrauchtes Zitat. Es trifft im Kern das, was Arendt später auch als „das eine Menschenrecht“ bezeichnen sollte, nämlich die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, einem Nationalstaat, einem Staatsvolk, auf einer abstrakten Ebene einer gemeinsamen Erzählung und Geschichte. Als Flüchtling, als Vertriebene aus Nazi-Deutschland blieb ihr und vielen anderen genau das verwehrt, und auch heute, nach zahlreichen Reformen und damit großteils Verbesserungen des internationalen Flüchtlingsschutzes, ist die Frage des Dazugehörens noch immer eine zentrale.

Menschlichkeit jedes Menschen bewahren

Denn Arendts bekanntes Zitat – und das ist weniger bekannt – geht noch weiter, und zwar noch wesentlich gewichtiger: Nicht nur schrieb sie vom „Recht, Rechte zu haben“, sondern auch vom „Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören“, und dieses Recht müsse eben wiederum von der Menschheit selbst garantiert werden. Nachdem vorherige Legitimations- und Erklärungssysteme wie „die Natur“, „die Religion“ oder „die Geschichte“, die bis zu den emanzipatorischen Kämpfen des 19. und des 20. Jahrhunderts vorgaben, wer zur Kategorie „Mensch“ gehörte, und wer eben nicht (Frauen, Sklaven, Besitzlose), nach und nach ihre Wirkmacht verloren hatten, könne die grundlegende Humanität und Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen nur von den Menschen selbst zugestanden werden. Das bedeute unendlich mehr Freiheit, aber auch unendlich mehr Verantwortung als je zuvor in der Geschichte des Menschen. Denn die Menschlichkeit jedes Menschen immer und bedingungslos zu bewahren und ins Zentrum jeglichen politischen wie individuellen Handelns zu stellen, immer das „Antlitz des Anderen“, wie es der polnische Philosoph Zygmunt Bauman nennt, vor sich zu sehen und als Maxime zu nehmen, an der man seine Entscheidungen ausrichtet, ist eine Aufgabe, an der sich die Menschheit redlich abarbeitet und dennoch immer wieder grandios scheitert.

Es braucht eigentlich keine Pandemie und keinen Krieg in Europa, um zu dieser schmerzhaften Erkenntnis zu gelangen; ein Blick an die EU-Außengrenzen und die dort betriebene systematische und anhaltende Dehumanisierung Ankommender, etwa der Kinder, die im Dreck und Morast auf Lesbos hausen, der schwangeren Frauen, die vor

Verzweiflung ins Wasser gehen, der Asylsuchenden, die monatelang in gefängnisähnlichen Komplexen „verwahrt“ werden und deren einziges Verbrechen doch darin besteht, Sicherheit und Freiheit zu suchen – ein Blick darauf würde schon reichen.

Dennoch, gerade die Umwälzungen und Verwerfungen der vergangenen Monate, die oft bemühte „Zeitenwende“, führt uns Westeuropäerinnen und -europäer umso deutlicher vor Augen, dass wir Arendts Aufforderung, uns selbst „das Recht, zur Menschheit zu gehören“ garantieren, nicht gerecht werden. Wieder ist Krieg in Europa, wieder geschehen Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes auf diesem schon so blutgetränkten Kontinent, wieder verlieren Millionen ihre Heimat und ihre Liebsten.

Autoritarismus beginnt, wo die Einsamkeit überhandnimmt

Aber Arendt wäre nicht die große Arendt, wenn sie nicht auch ein mögliches Gegenmittel liefern würde. Nicht von ungefähr findet sich der Leitspruch vom „Recht, Rechte zu haben“ in ihrem Fundamentalwerk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, im englischen Original „The Origins of Totalitarianism“. Arendt spürt darin scharfsinnig nach, wie Völker und Gesellschaften anfällig für totalitäre Tendenzen werden, wie Autoritarismus entsteht. Und zwar dann, wenn die Einsamkeit des Einzelnen überhandnimmt. Wenn er oder sie sich eben nicht mehr zugehörig fühlt, nicht mehr als Teil einer Gemeinschaft, ja gar als Teil einer gemeinsamen menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen isoliert sind, ausgegrenzt, ausgeschlossen und abgelehnt, dann öffnet das Tür und Tor für autokratische Tendenzen. Das Gefühl der Zugehörigkeit holen sich die Ausgegrenzten dann bei Radikalisierern, Blendern, bei Autokraten, im falschen Versprechen von Kameradschaft, im kuhwarmen Gefühl eines engen Corps-Geists. Eine freie Demokratie, so Arendt, basiere darauf, dass alle in der offenen Gesellschaft zugehörig sein können und alle teilhaben können, allen ihre Menschlichkeit zugestanden wird.

„Die Erfahrung, nicht zur Welt zu gehören“, so schreibt sie, „ist unter den radikalsten und verzweifeltsten Erfahrungen des Menschen.“ Missverstehen Sie das nicht – es geht Arendt nicht um das bloße Alleinsein, also nicht unter Menschen sein – man könnte argumentieren, dass dies in der vernetzten, digitalen Welt, in der wir heute leben, und in der wir alle unsere Freund*innen (eher unsere friends und follower) immer am Smartphone bei uns tragen, gar nicht mehr möglich ist. Dass wir genau jetzt, nicht erst seit Corona, eine Pandemie der Einsamkeit erleben, ist aber nicht der räumlichen, sondern vor allem der emotionalen Distanz zwischen uns geschuldet – oder, wie Arendt sagen würde, weil wir nicht mehr „dazugehören“, nicht mehr zueinander gehören. Weil viele von uns von den anderen abgeschnitten sind, ob von Menschen, Ideen oder Institutionen.

Zugehörigkeit schaffen können auch Institutionen

Einsamkeit in diesem zutiefst politischen Sinne ist deshalb nicht „Einzel“- oder „Allein“-Sein, sondern mitunter von anderen umgeben, mitten in der Gesellschaft, am Ort des Geschehens zu sein, und doch nicht dazuzugehören, keinen Kontakt herstellen zu können oder gar der Feindseligkeit anderer (und ja, auch der Feindseligkeit von Behörden) ausgesetzt zu sein. Tiefe, zerstörerische Einsamkeit ist das Gegenteil von Zugehörigkeit.

Zugehörigkeit aber, durch Kontakt und durch die Abwesenheit von Feindlichkeit, bezieht sich in Arendts Sinn auch auf bürgerliche Institutionen, Behörden und staatliche Strukturen, die das Dazugehören eben fördern oder zerstören können. Und noch weiter gedacht, in einem wahrlich metaphysischen Sinne, geht es um eine gemeinsame Erzählung, die Erzählung eines Landes, eines Volkes, einer Zeit, in der man einen Platz hat, der man angehört und die sinnstiftend für einen selbst ist.

Und das bringt mich zur zentralen Rolle, die die Volksanwaltschaft in unserer Republik erfüllt. Die Volksanwaltschaft stellt genau diese Zugehörigkeit sicher, dieses Gefühl, gehört zu werden und das „Recht, Rechte zu haben“. Nicht isoliert und ausgegrenzt zu sein, sondern der eigenen, unveräußerlichen Menschlichkeit versichert zu werden. Gerade im Umgang mit Verwaltung und Bürokratie, wie Arendt selbst mit Blick auf die akribisch geplanten und effizient exekutierten Verbrechen des Nationalsozialismus beschrieb, gilt es, die Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Sie ist es, die uns vor Willkür, vor Missständen, vor bewusster Untätigkeit oder vermeintlicher Unfähigkeit rettet.

Schutz vor behördlicher Willkür

Genau das tut die Volksanwaltschaft seit 45 Jahren. Jene vor behördlicher Willkür zu schützen und ihren Zugang zum Recht sicherzustellen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, die entsprechende Bildung und rechtliche Alphabetisierung, den sozioökonomischen Hintergrund, das richtige Elternhaus oder die richtige Herkunft verfügen. Unabhängig von den Lebensrealitäten eines Menschen, die so bestimmend sind für die Chancen und Möglichkeiten, die sich uns tagtäglich bieten, steht die Volksanwaltschaft allen zur Seite, die von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt wurden, vielleicht sogar misshandelt wurden. Denen, im Sinne Arendts, ihre Menschlichkeit abgesprochen wurde. Denn genau das hatte auch Arendt im Sinn: Nicht das abstrakte Zugeständnis von Recht, allen voran den grundlegenden Menschenrechten, sondern auch die Garantie, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen. Für diese Garantie steht die Volksanwaltschaft seit nunmehr 45 Jahren.

Im Rahmen meiner eigenen Forschung im Bereich Flucht und Migration habe ich es immer wieder mit eben jenen zu tun, deren Menschlichkeit und Humanität prekärer scheint als die unsere, die wir hier in festlicher Kleidung und feierlicher Stimmung zusammengekommen sind. Die Marginalisierten unserer Gesellschaft, das sind im globalisierten, spätmodernen 21. Jahrhundert Geflüchtete und Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten, die in unserem Land wortwörtlich keine Stimme haben – nämlich im politischen Sinne, weil sie aufgrund der strengen Einbürgerungsgesetze und der damit verbundenen finanziellen Hürden oft ihr Leben lang nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und damit in Arendts Sinne die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlangen, womit auch das Mitbestimmungsrecht in dieser Gemeinschaft einhergeht. Ein Geflüchteter aus Syrien, der dort ein Universitätsstudium absolviert hatte und nun als Fahrer bei einem Subunternehmen für den Großkonzern Amazon Pakete ausliefert, wo durch die Pandemie der Arbeitsdruck so gestiegen ist, dass er und seine Kollegen untertags keine Zeit mehr haben auf die Toilette zu gehen, sondern in Trinkflaschen urinieren

müssen – dieser syrische Paketzusteller antwortete auf meine Frage, warum er denn nicht seine Arbeitnehmerrechte, die ja allen in Österreich Arbeitenden zustehen und auf die wir zurecht stolz sind, einfordere: „Weil es nicht mein Land ist. Weil ich nicht hierher gehöre.“

Abstrakt mag er wohl Arbeiternehmerrechte haben, de facto weiß er aber, dass ihm das Recht fehlt, diese einzuklagen, eben er weil nicht zugehörig ist und es vielleicht nie sein wird. Der Zugang zum Recht beginnt frei nach Arendt mit dem Zugang zu einer Gemeinschaft, zu etwas Gemeinsamem. Das abstrakte Recht ist wenig wert ohne die konkrete Möglichkeit, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen.

Rein geografisch beginnt dieser Zugang zum Recht schon außerhalb der Grenzen des Landes. Etwa, wenn Schutzsuchende Österreichs Grenzen passieren wollen, dort aber von der Grenzpolizei völkerrechtswidrig zurückgestoßen werden, mitunter mit Einsatz von Gewalt. Solche „Pushbacks“, wie das steirische Landesverwaltungsgericht zuletzt feststellte, fänden „methodisch“ Anwendung und brachten Österreich zuletzt die Kritik des Europarats ein.

Kanarienvogel in der Kohlemine

Diese Marginalisierung und Ausgrenzung im Räumlichen geht Hand in Hand mit dem Sozialen. Außerhalb der Grenzen mögen es Flüchtlinge und Vertriebene wie Arendt selbst sein, deren Zugang zum Recht erschwert bis verunmöglicht wird, innerhalb der Grenzen sind es Menschen mit Behinderung, Armutsbetroffene, Wohnungslose, die nicht dazugehören und damit auch nicht immer zu ihrem Recht kommen. Und man muss nicht weit in die Geschichte zurückgehen, um zu erkennen: Von jeher ist es die Beschneidung der Rechte genau dieser Marginalisierten und Ausgegrenzten, dieser „Nicht-so-ganz-Zugehörigen“ in einer Gesellschaft, die das Einfallstor bilden für illegitime Tendenzen und Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte aller. In einer Demokratie erfüllen sie die Funktion des sprichwörtlichen „canary in the coal mine“, also des Kanarienvogels in der Kohlemine: Ersticken sie, wird für uns alle bald die Luft knapp.

Für die Volksanwaltschaft Erfolg, Kraft und einen langen Atem

Die Volksanwaltschaft ist damit auch ein Gradmesser für den Stand von Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Sie fördert nicht nur die Teilhabe am Recht, sondern in einem übertragenen, fast noch gewichtigeren Sinne, die Teilhabe an der Gesellschaft als Gesamtes, die Zugehörigkeit zum Staatswesen und zu einer gemeinsamen Erzählung. Im Sinne Arendts ist sie damit auch ein Bollwerk gegen die Form der Einsamkeit und Rechtlosigkeit, die Gesellschaften anfällig macht für totalitäre und radikale Tendenzen. Rechtsstaatlichkeit geht nur in der Gemeinschaft und mit der grundlegenden Bewahrung der Menschlichkeit aller, und nicht nur mancher. Und damit bietet die Volksanwaltschaft, die auch das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hat, eine Gegenerzählung zu Verinselung, Polarisierung und Spaltung in unserer Welt. Eine Gegenerzählung, die auf Zugehörigkeit und Universalität der Grundrechte und des Rechtzugangs aufbaut, weil

man sie nicht für die einen abstellen kann, während sie für die anderen weiter gelten. Deshalb, so formuliert es die amerikanische Schriftstellerin und Ikone der Bürgerrechtsbewegung, Maya Angelou, etwa 50 Jahre nach Arendt, aber ganz in ihrem Sinne, seien Grundrechte wie Luft: Entweder alle haben sie – oder niemand.

Der Volksanwaltschaft als gleichzeitigem Pulsmesser und Atemgerät der Nation gratuliere ich zu ihrem 45-jährigen Bestehen und wünsche ihr, und damit uns allen, für die nächsten 45 Jahre weiterhin viel Erfolg, viel Kraft und viel Mut. Und einen langen Atem.

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Julia KERN DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Dr. Madeleine MÜLLER, MU BA DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHTIZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

N.N.

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Nina AUGUSTIN DW-148
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLEZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Julian DUPAL DW-155
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154
(Verwaltungspraktikantin)

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-184

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-157
- ▶ Geanina Maria FAT DW-241
- ▶ Franjo KARL DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-119
- ▶ Zahide ALTINDAS DW-188
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Michaela KURZAWA
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juli 2023